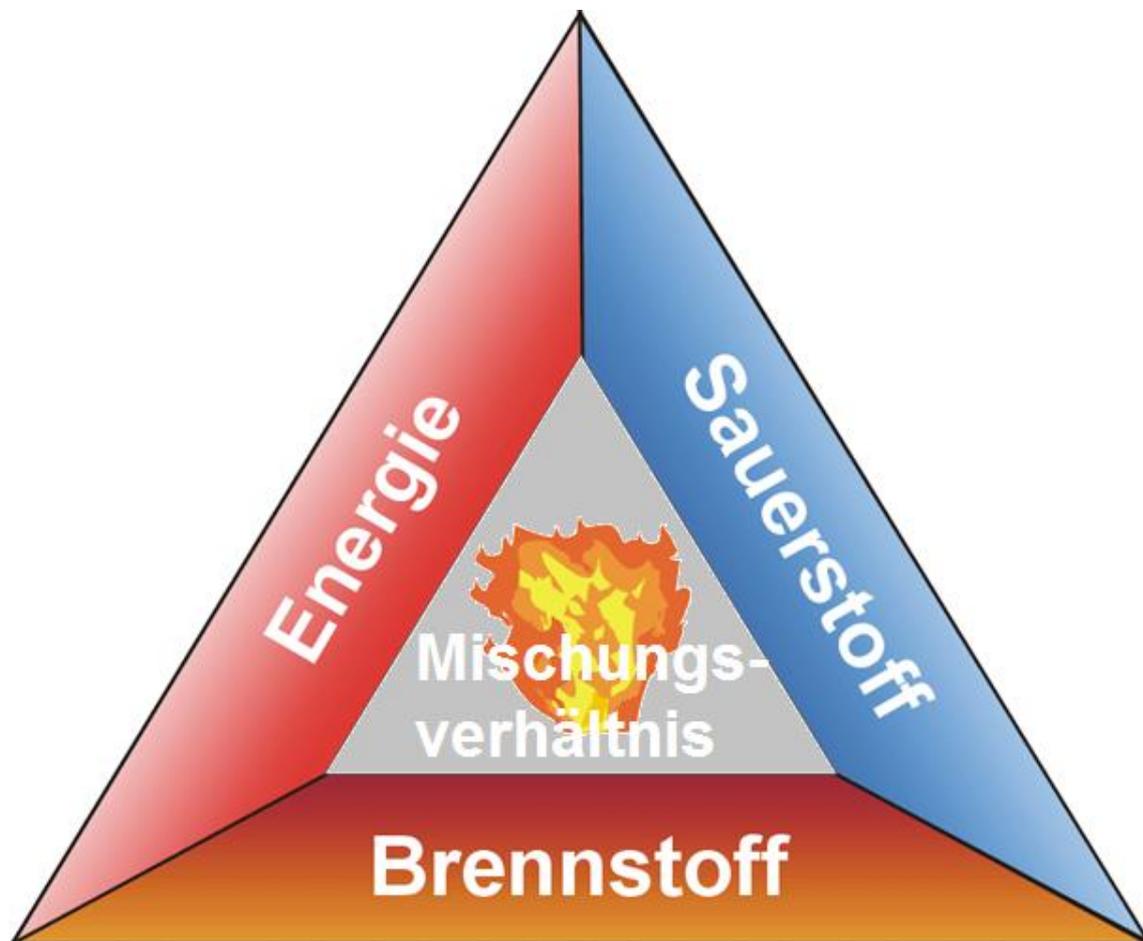


Vorbereitungslehrgang für den Lehrgang „Gruppenführer“ der Freiwilligen Feuerwehren





Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zielsetzung des Vorbereitungslehrganges für den Lehrgang „Gruppenführer“ der Freiwilligen Feuerwehren	4
2. Allgemeines zum Stundenplan/Lernunterlage/ Stoffverteilungsplan	5
3. Gesetzliche Grundlagen	8
3.1. Grundgesetz	8
3.2. Straßenverkehrsrecht.....	9
4. Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) mit Verwaltungsvorschrift (jeweils Auszüge).....	11
5. Brennen und Löschen	41
6. Gefahren der Einsatzstelle	48
7. Feuerwehrdienstvorschriften 3, 7 und 10	52
7.1 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV).....	52
7.2 FwDV 3	52
7.3 FwDV 7	55
7.4 FwDV 10.....	59
8. Einsatztaktik	62
9. Funk und Zusammenarbeit mit der Leitstelle	65
10. Führung und Leitung	73
11. Unfallschutz und Persönliche Schutzausrüstung	78
12. Fahrzeugkunde	82
13. Knoten und Leinenverbindungen	86
14. Geräte zur Technischen Hilfeleistung	95
15. Quellennachweis	99



Präambel

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Lehrgang Gruppenführer (F III) an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) bei den Lehrgangsteilnehmern Unterschiede in der fachlichen Vorbildung, aber auch in der Erwartungshaltung an den Lehrgang F III bestehen. Dies ist im Wesentlichen der mehr oder weniger ausgeprägten Einsatzerfahrung der Kameraden, aber auch den unterschiedlichen Strukturen und Möglichkeiten in den einzelnen Wehren bzgl. vorhandener Technik und Ausbildung geschuldet. Zudem ist der individuell mentale Umgang mit einer bevorstehenden Teilnahme am ersten überregionalen Führungslehrgang in der Freiwilligen Feuerwehr des Landes Brandenburg bei den Lehrgangsteilnehmern sehr stark von den Erfahrungen und Berichten der Führungskräfte in den Wehren abhängig. Dieses kann in der Konsequenz zu einer individuellen und in Teilen situationsabhängigen Betrachtung und ggf. Vorbereitung auf den Lehrgang F III führen. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzung der Teilnehmer empfiehlt es sich einen Vorbereitungslehrgang durchzuführen. Mit der Durchführung eines „Vorbereitungslehrganges für den Lehrgang Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehren“ soll das vorhandene feuerwehrtechnische und feuerwehrorganisatorische Wissen noch einmal aufgefrischt werden, um das erfolgreiche Absolvieren des Lehrgangs F III an der LSTE zu erleichtern. Zusätzlich soll hierdurch den Lehrgangsteilnehmern in Zusammenarbeit mit den direkten Führungskräften in den Wehren eine finale Möglichkeit des Auseinandersetzens mit der Bedeutung und den Anforderungen eines Führungslehrganges, sowie mit der Führungsrolle an sich, gegeben werden.



1. Zielsetzung des Vorbereitungslehrganges für den Lehrgang „Gruppenführer“ der Freiwilligen Feuerwehren

Die Gruppenführerausbildung (Lehrgang F III an der LSTE) soll die/der Teilnehmer/in die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke erhalten.

Hierzu ist es erforderlich auf ein solides Grund- bzw. Fachwissen zurückzugreifen. Vorrangiges Ziel der Ausbildung F III Gruppenführer ist allerdings das Erlernen und Üben der Fähigkeit die Beurteilung einer Schadenslage selbstständig durchzuführen. Einmal erlernte Grundsätze müssen in jeder Einsatzsituation auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Dazu müssen Informationen gesammelt, nach Wichtigkeit sortiert und bewertet werden, um darauf aufbauend Einsatzmaßnahmen durchzuführen.

Das Erreichen des oben beschriebenen Lernziels des Lehrganges F III soll durch die Vermittlung theoretischer Inhalte, aber auch mit der Durchführung praktischer Einsatzübungen erreicht werden. In den Übungen werden praktische Rollenspiele auf Grundlage des Führungsvorgangs der FwDV 100 durchgeführt. Die/Der Teilnehmer/in nimmt die Funktion des Einheitsführers wahr, wobei der Ausbilder alle weiteren Vorgaben macht bzw. zusätzliche Rollen (Ort, Zeit, Wetter, Leitstelle, Personen vor Ort, Eindrücke, ...) übernimmt. Aufgrund der Informationsgewinnung muss nun die/der Einheitsführer/in die Lage beurteilen und ihre/seine Kräfte entsprechend durch Befehle einsetzen und eventuell taktische Einheiten nachfordern.

Um diesen Anforderungen des Lehrganges F III an der LSTE gerecht zu werden ist eine Vorbereitung der Lehrgangsteilnehmer im Vorfeld auf Landkreisebene notwendig. Mit der Durchführung des Vorbereitungslehrganges sollen insbesondere die Lernziele,

- Festigung und Auffrischung fachlichen Wissens auf Basis des Trupführerlehrganges (Hauptteil des Vorbereitungslehrganges),
- Vermittlung des Grundverständnisses einer Führungsrolle in der Freiwilligen Feuerwehr,
- Vermittlung eines groben Überblicks über die Inhalte und Organisation des Lehrganges F III an der LSTE

erreicht werden.



2. Allgemeines zum Stundenplan/Lernunterlage/ Stoffverteilungsplan

Die in diesem Plan verwendeten Lernzielstufen entsprechen der FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“. Die Unterrichtseinheiten beziehen sich auf 45 Minuten.

Der Stundenplan sieht beispielsweise folgenden Mindestablauf vor:

UE	Inhalt	Theorie/Praxis
1.	Begrüßung und Organisatorisches	
2.	Rechtsgrundlagen	Theorie
3.	Brand- und Löschlehre	Theorie
4.	Gefahren der Einsatzstelle	Theorie
5.	Gefahren der Einsatzstelle	Theorie
	Mittagspause	
6.	Feuerwehrdienstvorschriften 3; 7; 10	Theorie
7.	Einsatztaktik	Theorie
8.	Einsatztaktik	Theorie
9.	Abschlusstest	Theorie
11.	Auswertung/Abschlussgespräch/Abreise	

Der theoretische Unterricht kann durch einen praktischen Ausbildungsteil ergänzt werden.

Der Stoffverteilungsplan regelt grundsätzliches und beinhaltet die Lernziele die in verschiedenen Unterrichtseinheiten erreicht werden müssen!

Die Lernunterlage dient als Grundlage und zur Unterstützung der theoretischen Wissensvermittlung. In allen Unterrichten kann auf zusätzliches Material, insbesondere Feuerwehrdienstvorschriften oder gleichwertige aktuelle Dokumente (bspw. Digitalfunk) zurückgegriffen werden.

1. Lehrgangsorganisation

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Begrüßung / Belehrung Ausbildungsziel des Seminars Inhalt FIII LSTE Abschlusstestat Auswertung/Abschluss-gespräch und Verabschiedung 	2	U	<p>... über den Ablauf und Zielsetzung des Lehrganges informiert werden.</p> <p>... am Ende des Lehrganges die Gelegenheit zur konstruktiven Kritik und Feedback erhalten.</p>

2. Rechtsgrundlagen

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Gewaltenteilung Aufgabenträger/Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger Einschränkung von Grundrechten 	1	U	<p>... die Gewaltenteilung und die Einordnung der Feuerwehr erklären können. LZS 2</p> <p>... die Struktur des Brandschutzes wiedergeben können. LZS 1</p> <p>... die Rechte und Pflichten der Bevölkerung und die Befugnisse der Feuerwehr beschreiben können. LZS 2</p>

3. Brand- und Löschlehre

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Löschwirkung Löschmitteleigenschaften Einsatz von Löschmitteln 	1	U	<p>... die einsatztaktischen Regeln beim Einsatz der Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver und CO₂ erklären können. LZS 2</p>

4. Gefahren der Einsatzstelle

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenmatrix Erkennungsmerkmale der Gefahren der Einsatzstelle Allgemeine Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren der Einsatzstelle 	2	U	<p>... die Gefahrenmatrix erklären können. LZS 2</p> <p>... Erkennungsmerkmale der Matrix AAAA C EEEE wiedergeben können. LZS 1</p> <p>... allgemeine Maßnahmen gegen die Gefahren der Einsatzstelle nennen können. LZS 1</p>

5. Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 3, 7, 10

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben innerhalb der taktischen Einheit „Gruppe“ im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz Einsatzgrundsätze im Atemschutzeinsatz Einsatzgrundsätze tragbare Leitern sowie Leiterlängen und Rettungshöhen 	1	U	<p>... die Aufgaben einer Gruppe im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz beschreiben können. LZS 2</p> <p>... die Einsatzgrundsätze im Atemschutzeinsatz nennen können. LZS 1</p> <p>... die Leiterlängen und Rettungshöhen von tragbaren Leitern wiedergeben können. LZS 1</p>

6. Einsatztaktik

Thema / Schwerpunkt	Zeit (Std.)	Form (U / P)	Grobziel Die Teilnehmer müssen ...
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine taktische Grundregeln beim Lösch- und Hilfeleistungseinsatz Taktische Vorgehensweisen (Angriff, Verteidigung, In-Sicherheit-bringen, Rückzug) 	2	U	<p>... allgemeine taktische Grundregeln u. a. nach FwDV 3 nennen können. LZS 1</p> <p>... die Taktischen Vorgehensweisen beschreiben können. LZS 2</p>

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. Grundgesetz

Das Grundgesetz wurde am 23.05.1949 im parlamentarischen Rat in Bonn in öffentlicher Sitzung festgestellt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich nach der Präambel in 11 Abschnitte.

Es ist wichtig zu verstehen, dass diese Rechtsnorm eine wichtige Grundlage für das Handeln der Feuerwehr darstellt. Dazu müssen wir uns den Artikel 20 Absatz 3 anschauen:

Artikel 20

...

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, **die vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind **an Gesetz und Recht gebunden.**“

Dreiteilung der Staatsgewalt

<i>legislative gesetzgebend</i>	<i>exekutive durchsetzend</i>	<i>judikative kontrollierend</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundestag ▪ Landtag ▪ Kreistag ▪ Stadtverordnetenversammlung ▪ Gemeindevertretung ▪ Amtsausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesregierung ▪ Landesregierung ▪ Kreisverwaltung ▪ Stadtverwaltung ▪ Gemeindeverwaltung ▪ Amtsverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesverfassungsgericht ▪ Landgerichte ▪ Amtsgerichte ▪ . ▪ .

Die Feuerwehr stellt dabei vollziehende Gewalt dar und benötigt zum Tätigwerden ein Gesetz, in dem konkret die Aufgaben festgelegt sind. Dieses Gesetz kennen wir als Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). Jedoch ist für die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr noch ein weiterer Artikel ausschlaggebend:

Artikel 1

...

„(3) Die **nachfolgenden Grundrechte** binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Das bedeutet, dass wir eigentlich dazu angehalten sind, **sämtliche** Grundrechte im Grundgesetz zu wahren. Da dies nicht immer möglich ist, zeigt die Praxis!



Die Grundrechte

Wie bereits beschrieben, haben alle Grundrechte für die Feuerwehr absolute Priorität.

Durch das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist den Feuerwehren im §16 die Möglichkeit gegeben, folgende sieben Einschränkungen bei Notwendigkeit geltend zu machen:

- Artikel 2 - **Handlungsfreiheit, Freiheit der Person, körperliche Unversehrtheit**
- Artikel 11 - **Freizügigkeit**
- Artikel 12 - **Freiheit des Berufes**
- Artikel 13 - **Unverletzlichkeit der Wohnung**
- Artikel 14 - **Gewährleistung des Eigentums**

Diese Grundrechte dürfen nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur eingeschränkt werden.

Bei der Einschränkung von Grundrechten ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren.

Rangordnung der Rechtsquellen

Die Lehre von den Rechtsquellen der Verwaltung unterscheidet Grundtypen von Rechtsquellen, die sich nach Ihrer Herkunft und ihrem Gestellungsanspruch unterscheidet:

- die Verfassung
- das Gesetz
- die Verordnung
- die Satzung
- das ungeschriebene Recht und
- Verwaltungsvorschriften

3.2. Straßenverkehrsrecht

§35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur **Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist**.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,



2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

(4) Die Beschränkung der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5a) **Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.**

(8) **Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.**

§38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) **Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.**

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) **Blaues Blinklicht allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und **nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.**

(3) **Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren.** Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.



4. Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) mit Verwaltungsvorschrift (jeweils Auszüge)

Artikel 1

Inhaltsübersicht

Teil 1

Aufgaben und Aufgabenträger

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Kapitel 1

Gesamtführung, Einsatzleitung, Leitstellen

- § 7 Gesamtführung
- § 8 Befugnisse der Gesamtführung
- § 9 Einsatzleitung
- § 10 Integrierte Leitstellen

Kapitel 2

Pflichten der Bevölkerung

- § 11 Gefahrenverhütung
- § 12 Meldepflicht
- § 13 Hilfeleistungspflichten
- § 14 Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken
- § 15 Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken
- § 16 Einschränkung von Grundrechten
- § 17 Datenschutz

Kapitel 3

Hilfsorganisationen

- § 18 Mitwirkung der Hilfsorganisationen
- § 19 Rechtsstellung der Mitglieder der Hilfsorganisationen

Kapitel 4

Gesundheits- und Sozialwesen

- § 20 Mitwirkung des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 21 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe



Kapitel 5 Aufsicht

- § 22 Sonderaufsicht
- § 23 Aufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

Teil 3 Brandschutz und Hilfeleistung

Kapitel 1 Organisation der Feuerwehren

- § 24 Öffentliche Feuerwehren
- § 25 Jugendfeuerwehren
- § 26 Aufnahme und Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 27 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 28 Leitung der öffentlichen Feuerwehr
- § 29 Kreisbrandmeister, Landesbranddirektor
- § 30 Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 31 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2 Vorbeugender Brandschutz

- § 32 Brandschutzdienststellen
- § 33 Brandverhütungsschau
- § 34 Brandsicherheitswache

Kapitel 3 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung

- § 35 Brandwache
- § 36 Brandschutz und Hilfeleistung auf Verkehrswegen

Teil 4 Katastrophenschutz

Kapitel 1 Vorbeugender Katastrophenschutz

- § 37 Vorbereitende Maßnahmen
- § 38 Katastrophenschutzleitung
- § 39 Katastrophenschutzpläne
- § 40 Externe Notfallpläne
- § 41 Katastrophenschutzübungen

Kapitel 2 Abwehrender Katastrophenschutz

- § 42 Feststellung des Katastrophenfalles
- § 43 Abwehrende Maßnahmen

**Teil 5
Kosten, Entschädigung**

- § 44 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
- § 45 Kostenersatz
- § 46 Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 47 Entschädigung

**Teil 6
Schlussvorschriften**

- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Ermächtigungen
- § 50 Berufs- und Funktionsbezeichnungen
- § 51 Übergangsregelung





Artikel 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)

Teil 1 Aufgaben und Aufgabenträger

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind:

1. Großschadensereignisse Geschehen, die eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und zu deren wirksamen Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind,
2. Katastrophen insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern.

(3) Die Zuständigkeit anderer Stellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bleibt unberührt. Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 33 keine Anwendung. Auf die Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden § 30 und § 33 keine Anwendung.

1 Zu § 1 (Ziele und Aufgaben)

1.1 Brandschutz ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren. Ein Brand im Sinne dieser Vorschrift ist ein selbstständig außerhalb einer Feuerstätte fortschreitendes Feuer, das Gegenstände vernichtet, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind. Hilfeleistungen sind insbesondere die technische Hilfeleistung einschließlich der Rettungsmaßnahmen für verletzte Personen, aber auch sonstige Hilfeleistungen



zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen.

Not- und Unglücksfälle sind neben Verkehrs- und anderen Unfällen beispielsweise auch Überschwemmungen und akute Umweltschadensereignisse, die unterhalb der Schwelle eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe liegen.

Die Hilfeleistung ist auf die Dauer der akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschränkt, so dass Nachfolgebmaßnahmen nicht in die Zuständigkeit der für die Hilfeleistung zuständigen Aufgabenträger fallen.

1.2 Großschadensereignisse sind nach Absatz 2 in folgenden Situationen gegeben:

Gefährdung einer großen Anzahl von Menschen	Schädigung erheblicher Sachwerte	Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichend und deshalb überörtliche oder zentrale Einsatzmittel erforderlich	Überörtliche oder zentrale Führung erforderlich	Großschadensereignis
Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Gefährdung von Menschen und Sachwerten muss konkret und nicht nur abstrakt sein. Wann eine große Anzahl konkret gefährdeter Menschen vorliegt, lässt sich nicht genau definieren. Erhebliche Sachwerte beginnen im einstelligen Millionen-Euro-Bereich, können aber im Einzelfall, zum Beispiel bei einem Kulturdenkmal, darunter liegen. Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes sind dann nicht ausreichend, wenn die Gefährdung nicht mit den dem örtlichen Brandschutz und dem Rettungsdienst zur Verfügung stehenden sächlichen und personellen Mitteln beseitigt werden kann. Die örtliche Gesamtführung informiert die untere Katastrophenschutzbehörde unverzüglich über die Anzahl der gefährdeten Personen und die Sachwerte sowie über die nicht ausreichenden Kräfte und Mittel.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Großschadensereignisses trifft die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3. Sind von dem Schadensereignis zwei oder mehr Landkreise betroffen, trifft diese Entscheidung das Land als oberste Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Abs. 4 Satz 2).

Grundlage für die überörtliche oder zentrale Führung bildet die Feuerwehr-Dienstvorschrift/FwDV 100 (Führung und Leitung im Einsatz).

Die Kriterien für Großschadensereignisse (Nummer 1) verdeutlichen, dass diese von ihren Auswirkungen her unter der Katastrophenschwelle bleiben, weil eine große, aber noch zahlenmäßig erfassbare Anzahl von gefährdeten Menschen oder erheblichen Sachwerten vorliegen muss.

Eine Katastrophe liegt vor, wenn insbesondere durch Folgen schwerer Naturereignisse, einschließlich extremer Wettererscheinungen sowie anderer Schadens- und Unglücksfälle, ein solcher Gefahrenzustand hervorgerufen wird, dass Leben und Gesundheit zahlreicher (das heißt, die Anzahl ist in der Regel nur noch schätzbar) Menschen sowie die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung beziehungsweise erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht werden, dass zu ihrer Abwehr und Bekämpfung sowie zur Beseitigung von Folgeschäden der Einsatz



von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist. Die Feststellung einer Katastrophe kann nur im konkreten Einzelfall unter Gesamtwürdigung aller tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.

1.3 Hier ist zu beachten, dass der Bundesgrenzschutz nach entsprechender Änderung die Bezeichnung "Bundespolizei" führt.





§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung,
3. die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden wahrgenommen; das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Landesbetriebe und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung der Aufgabenträger nach Absatz 1 bei der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 mitzuwirken.

(4) Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einem anderen Aufgabenträger übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von dessen Gebiet aus zu leisten sind. Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt.

2 Zu § 2 (Aufgabenträger)

2.1 Der Bereich des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung ist erreicht, wenn kreisliche Brand- oder Katastrophenschutzeinheiten zum Einsatz kommen. Die Landkreise haben die Aufgabe, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch die Bereitstellung von Geräten und die Unterhaltung notwendiger Einrichtungen (feuerwehrtechnische Zentren) zu unterstützen. Die Inanspruchnahme der technischen Ausstattung des Landkreises begründet dabei noch nicht einen Fall überörtlichen Brandschutzes.

2.2 Die Aufgabenträger nehmen die Aufgaben nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 11 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wahr. Nach § 11 Abs. 2 OBG sind die Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes daher ergänzend anwendbar, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Über die Verweisung des § 23 OBG auf bestimmte Vorschriften des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) kann die Sonderordnungsbehörde also beispielweise eine Platzverweisung anordnen (§ 16 Abs. 1 BbgPolG), eine Person in Gewahrsam



nehmen (§ 17 Abs. 1 BbgPolG) und Personen sowie Sachen durchsuchen (§§ 21 und 22 BbgPolG).

2.3 (nicht belegt)

2.4 (nicht belegt)





§ 3

Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte

(1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und
2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 1 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

(2) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte müssen

1. eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festlegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen,
2. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufstellen, abstimmen und fortschreiben,
3. die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung fördern und
4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen treffen, insbesondere Übungen durchführen.

(3) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben mit ihren Feuerwehren auf Ersuchen der Gesamtführung oder der Einsatzleitung eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Bergbehörde, einer Umweltbehörde oder einer Forstbehörde Hilfe zu leisten, sofern ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Sonderaufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Aufgabenerfüllung des Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung vorübergehend gefährdet ist.

(4) Für die kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend.

3 Zu § 3 (Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte)

3.1 Die Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die sich aus einer Gefahren- und Risikoanalyse ergebenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln der Feuerwehr erfüllt werden können.

Eine angemessene Löschwasserversorgung ist gewährleistet, wenn die Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind.

3.2 Bei der Gefahren- und Risikoanalyse sind insbesondere die Art und die Dichte der Bebauung sowie das Vorhandensein besonders gefährlicher Betriebe und Anlagen festzustellen und zu bewerten. In die Betrachtung sind auch Umstände mit einzubeziehen, die sich aus der Lage der Gemeinde oder des Amtes, etwa in Nachbarschaft von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs gelegenen Anlagen und Betrieben, ergeben können.



Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebiets und sind individuell festzulegen. Sie beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Die von den Aufgabenträgern zu erarbeitenden Alarm- und Einsatzpläne für besondere Schwerpunkte sind mit dem zuständigen Landkreis und den benachbarten Aufgabenträgern für den Brandschutz abzustimmen. Diese Dokumente sind in der Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises zu erfassen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Zur Förderung der Selbsthilfe der Bevölkerung könnten unter anderem, beispielsweise anlässlich von Festveranstaltungen /Vorführungen mit Erläuterungen und Hinweisen zur Brandverhütung und zur Bekämpfung von Kleinbränden im Haushalt gegeben werden.

Die Brandschutzerziehung könnte durch Informationsveranstaltungen für Schulen gefördert werden.

Als weitere Maßnahme zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren kommt neben der im Gesetz genannten Durchführung von Übungen die Bildung von Stäben nach Maßgabe der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 in Betracht.

3.3 Die Verweigerung der Hilfeleistung unter Bewertung der eigenen Sicherheit kommt nur dann in Betracht, wenn die erforderliche Technik bereits im Einsatz ist oder der unmittelbare Einsatz zu erwarten ist. Die Sonderordnungsbehörde kann auch bereits eingesetzte Technik aus Einsätzen herauslösen.

3.4 (nicht belegt)



§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

1. die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht,
2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 2 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und
3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen.

(2) Die Landkreise müssen

1. eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen,
2. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben und
3. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

4 Zu § 4 (Aufgaben der Landkreise)

4.1 Zur Unterstützung der amtsfreien Gemeinden und der Ämter durch Einrichtungen gehört insbesondere die Vorhaltung feuerwehrtechnischer Zentren als Einrichtung des Landkreises, in denen sonstige Technik, Material und logistische Maßnahmen für den überörtlichen Einsatz vorbereitet und bereitgestellt werden, deren Beschaffung für einzelne amtsfreie Gemeinden oder Ämter nicht sachgerecht wäre, weil sie dort kaum ausgelastet wären, und deren Anschaffung und Unterhaltung die Leistungsfähigkeit der amtsfreien Gemeinden und der Ämter übersteigen würde.

Öffentliche Notstände sind Ereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle.

Die in Nummer 3 genannten Aufgaben sind in den §§ 37 ff. näher ausgestaltet.

4.2 Auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse sind Schutzziele für Ereignisse festzulegen, die auf Grund ihrer Schadensauswirkung überörtliche Bedeutung haben können. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu den §§ 37 ff.

In die Analyse sind zum Beispiel bestimmte gefährliche Anlagen im Kreisgebiet oder natürliche Gegebenheiten (Waldbrand- oder Hochwassergefährdung) einzubeziehen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen, insbesondere für Anlagen, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfallen oder nach den Übereinkommen über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen, grenzüberschreitende Wasserläufe oder internationale Seen? UN/ECE? eingestuft sind. Dazu zählen auch Dokumente, die für bestimmte Territorien wie Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen, Einflugschneisen oder Warteschleifen für Luftfahrzeuge relevant sind.

Als sonstige Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes nach Nummer 3 kommen die Durchführung von Übungen

und die Einrichtung von Stäben in Betracht. Der Gesetzgeber hat die Zusammenarbeit mit anderen Stellen nur an einer Stelle für benachbarte Katastrophenschutzbehörden (§ 42 Satz 2) und an anderer Stelle für die Zusammenarbeit mit der Republik Polen (§ 40 Abs. 7) explizit erwähnt (vgl. die Ausführungen zu § 40 Abs. 7). Eine umfassende Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen und benachbarten kreisfreien Städten sowie den Katastrophenschutzbehörden benachbarter Bundesländer sollte ebenfalls vorgesehen werden.



§ 5 Aufgaben des Landes

Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

1. auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,
2. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, abzustimmen und fortzuschreiben,
3. notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einzurichten und zu unterhalten,
4. die übrigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 3 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
5. für den Katastrophenschutz notwendige Ausrüstungen, insbesondere ein zentrales Katastrophenschutzlager, bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
6. die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen,
7. auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern hinzuwirken und
8. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

5 Zu § 5 (Aufgaben des Landes)

- 5 (nicht belegt)



Teil 2
Gemeinsame Vorschriften für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz
Kapitel 1
Gesamtführung, Einsatzleitung, Leitstellen
§ 7
Gesamtführung

Einsätze nach diesem Gesetz werden, soweit erforderlich, von der Gesamtführung geleitet und koordiniert. Die Gesamtführung hat

1. der hauptamtliche Bürgermeister, der Amtsdirektor, der Oberbürgermeister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. der Oberbürgermeister, der Landrat oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
3. der für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Minister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4.

7 Zu § 7 (Gesamtführung)

7 Der zuständige Hauptverwaltungsbeamte sollte in jedem Einsatzfall, in dem die Erforderlichkeit einer Gesamtführung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, unverzüglich über sämtliche Tatsachen informiert werden, die für die Entscheidung über die Veranlassung einer Gesamtführung von Bedeutung sind. Bei Großschadensereignissen und Katastrophen wird die Erforderlichkeit regelmäßig gegeben sein. Die Prüfung der Erforderlichkeit sollte zumindest jedoch ab dem Zeitpunkt vorgenommen und dokumentiert werden, ab welchem andere Behörden beteiligt sind.

Ist eine Gesamtführung erforderlich, sollte sich diese zur Erledigung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Einsatzleiters bedienen, der gegebenenfalls mit Hilfe eines Führungsstabes alle Einheiten der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und weiterer Kräfte zentral führt und einsetzt. Dem Einsatzleiter obliegt die operativ-taktische Führung im Sinne eines ganzheitlichen Gefahrenabwehrmanagements nach den Grundsätzen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 unabhängig von den auslösenden Elementen nach weitgehend einheitlichen Grundsätzen.

Die Beauftragung einer Person durch die eigentlich zuständige Person nach Nummer 3 sollte unter Beachtung größter Sorgfalt erfolgen. Die Beauftragung sollte schriftlich erteilt und widerrufen werden. Die Gründe sollten jeweils vorher in einem von der gemäß § 7 zuständigen Person abzuzeichnenden Vermerk dokumentiert werden. Die Aufsichtsbehörde ist über die Beauftragung und den Widerruf unverzüglich zu informieren. Die Einsatzleitung nach § 9 sollte grundsätzlich nicht die beauftragte Person sein.

Einzelheiten hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben der Gesamtführung ergeben sich aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100.

§ 8

Befugnisse der Gesamtführung

Die Gesamtführung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Gesamtführung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können. Sie ist gegenüber der Einsatzleitung weisungsbefugt.

8 Zu § 8 (Befugnisse der Gesamtführung)

8 Die Gesamtführung hat die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen, soweit sie nicht unmittelbar durch die Einsatzleitung am Schadensort zu treffen sind.

Mit der Formulierung des Gesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ("...", soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können?) wird keine vorrangige Zuständigkeit der Polizei im Verhältnis zu anderen zuständigen Behörden begründet, sondern die Zuständigkeit der Gesamtführung geregelt. Die Zuständigkeit für Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt in erster Linie bei den Ordnungsbehörden oder Sonderordnungsbehörden. Seitens der Polizei besteht lediglich eine Eilzuständigkeit nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.



§ 9 Einsatzleitung

(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr (Einsatzleitung). Die Gesamtführung kann eine andere Regelung treffen. Die Zuständigkeit eines Notarztes oder leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.

(2) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr hat deren Leiter die Einsatzleitung inne. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, bilden beide eine gemeinsame Einsatzleitung. Diese führt der Leiter der Werkfeuerwehr, sofern die Werkfeuerwehr aus hauptberuflichen Angehörigen besteht, im Übrigen der Leiter der öffentlichen Feuerwehr.

(3) Der Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen und Hilfskräfte zu regeln, sonstige Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde oder Stelle anzufordern. Sie bedient sich der integrierten Leitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument.

(4) Die Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Die Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen anderer Behörden und Stellen hinzuziehen.

9 Zu § 9 (Einsatzleitung)

9.1 Zu beachten sind die Ausführungen zur Anwendbarkeit des Ordnungsbehördengesetzes unter Nummer 2.2.

Trifft die Gesamtführung nach Satz 2 eine andere Regelung, sollte sie diese begründen und unverzüglich schriftlich dokumentieren.

Die Zuständigkeit eines Notarztes oder leitenden Notarztes in medizinischen Fragen richtet sich nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz.

9.2 Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Betriebsfeuerwehren als Werkfeuerwehren sind in § 30 geregelt.

9.3 Die Einsatzleitung vor Ort ist für die Dokumentation und insbesondere für die Lagedarstellung in ihrem Bereich zuständig (siehe Nummer 3.3.5 FwDV 100).

9.4 Mit der Formulierung des Gesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ("..., soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können?) wird keine vorrangige Zuständigkeit der Polizei im Verhältnis zu anderen zuständigen Behörden begründet, sondern die Zuständigkeit der Gesamtführung geregelt. Die Zuständigkeit für Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt in erster Linie bei den Ordnungsbehörden oder Sonderordnungsbehörden. Seitens der Polizei besteht lediglich eine Eilzuständigkeit nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.



§ 10 Integrierte Leitstellen

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen als integrierte Leitstellen ein. Die kreisfreien Städte und die Landkreise schließen die bestehenden integrierten Leitstellen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Einsatzentscheidung, der weiteren Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vorbereitung der Einführung neuer Funktechnik auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zu bis zu fünf Regionalleitstellen, die für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig sind, zusammen. Dabei soll nicht mehr als eine Berufsfeuerwehr im Bereich einer regionalen Leitstelle gelegen sein.

(2) Die Leitstelle muss über den Notruf 112 erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

(3) Die Vorschriften des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes bleiben unberührt.

10 Zu § 10 (Integrierte Leitstellen)

10.1 Nähere Bestimmungen werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 Nr. 2 im Rahmen einer Rechtsverordnung des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen.

10.2 (nicht belegt)

10.3 (nicht belegt)

Kapitel 2 Pflichten der Bevölkerung § 11 Gefahrenverhütung

Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

11 Zu § 11 (Gefahrenverhütung)

11 Ausschlaggebend für die Einschätzung der Zumutbarkeit sind die eigenen Fähigkeiten, die körperliche Verfassung, das Ausmaß der eingetretenen Gefahrensituation und die persönliche Einschätzung, ob mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Geräten die Gefahr ohne eigene Gefährdung selbstständig beseitigt werden kann. Im Falle der Nichtzumutbarkeit besteht eine Meldepflicht nach § 12.

§ 12 Meldepflicht

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 oder die Polizei über den Notruf 110 zu benachrichtigen. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

12 Zu § 12 (Meldepflicht)

12 Bei der Meldepflicht handelt es sich um eine allgemeine Pflicht, die auch dann besteht, wenn eine Gefahrenlage in einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr entstanden ist.

Durch die Betätigung eines Druckknopfmelders oder einer Sirene wird die Pflicht zur Benachrichtigung der Feuerwehr oder der Polizei nicht erfüllt, da hiermit die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben weder übermittelt noch durch Nachfrage beim Benachrichtigenden in Erfahrung gebracht werden können.

Beispiele für die Verpflichtung zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung nach Satz 2:

- Wenn eine Person kein Handy hat, aber der Nachbar, dann ist dieser zur Übermittlung der Gefahrenmeldung verpflichtet.
- Wenn ein Ausländer, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, das Schadensereignis erkannt hat und einen anderen auf das Ereignis aufmerksam macht, so ist dieser verpflichtet, die Übermittlung vorzunehmen.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht nach Satz 1 oder 2 ist zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt. Darüber hinaus kommt unter dem Aspekt der unterlassenen Hilfeleistung auch eine Straftat nach § 323c des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht.



§ 13 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleitung im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefährdung befürchten oder mindestens gleichrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Mitgliedern einer Hilfsorganisation nach § 19.

(3) Auf Anordnung der Gesamtführung oder der Einsatzleitung sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten, unverzüglich zu befolgen.

13 Zu § 13 (Hilfeleistungspflichten)

13.1 Die Verpflichtung zur Hilfeleistung besteht für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ("Jede über 18 Jahre alte Person ...?").

Bei der Inanspruchnahme von Drittpersonen kommen insbesondere Passanten oder Anwohner in Betracht.

Die erhebliche Eigengefährdung kann zum Beispiel in einer Gesundheitsgefährdung bestehen. Die Verletzung mindestens gleichrangiger Pflichten setzt eine Abwägung zwischen den gefährdeten Rechtsgütern einer anderen Person, für die der Dritte verantwortlich ist, und den Rechtsgütern, die durch die Hilfeleistung geschützt werden sollen, voraus. Im Falle der Gleichwertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter muss die Hilfeleistungspflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zurückstehen.

Die Anordnung zur Hilfeleistung sollte im Falle einer unberechtigten Weigerung in Gegenwart einer zweiten Person wiederholt und die zu verpflichtende Person auf ihre gesetzliche Verpflichtung sowie auf die mögliche Begehung einer Ordnungswidrigkeit hingewiesen werden. Auch hier ist ? wie bei § 12 ? neben einer Ordnungswidrigkeit eine Straftat nach § 323c StGB zu prüfen.

13.2 Die rechtliche Gleichstellung verpflichteter oder freiwilliger Hilfeleistender mit Mitgliedern einer Hilfsorganisation nach § 19 führt zur entsprechenden Anwendbarkeit des § 27. Daher dürfen ihnen insbesondere keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Darüber hinaus haben Selbstständige und Freiberufler einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.

13.3 Dringend benötigt werden derartige Sachmittel, wenn sie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage erforderlich sind und die zuständigen Behörden über diese nicht oder nicht rechtzeitig verfügen.

13.4 (nicht belegt)

13.5 (nicht belegt)



§ 14

Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefährbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis auf dem Grundstück oder in der baulichen Anlage die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer, sonstigen Nutzungsberechtigten und Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von dem jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefährbringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (interne Notfallpläne) aufzustellen, fortzuschreiben und mit den Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 abzustimmen,
 - b) Übungen durchzuführen,
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, sowie
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

(2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind dem Träger des örtlichen Brandschutzes unverzüglich anzuzeigen.

14 Zu § 14 (Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken)

14.1 Bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential sind beispielsweise Gewerbebetriebe, die dem Störfallrecht unterfallen, Krankenhäuser und Pflegeheime.

Als erforderliche Ausrüstungen und Einrichtungen nach Nummer 1 kommen beispielsweise Sirenen, Leitern und Ähnliches in Betracht, als Sonderlöschmittel nach Nummer 2 zum Beispiel Schaum. Welche Ausrüstungen und Einrichtungen sowie Löschmittel erforderlich sind, richtet sich nach den im Einzelfall bestehenden Besonderheiten, zum Beispiel nach der Eigenart der baulichen Anlage, den in dem

Gebäude vorhandenen Einrichtungen und zur Produktion gelagerten und verwendeten Stoffen oder den zum Betrieb benötigten Chemikalien.
Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist er nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 kostenersatzpflichtig.

14.2 (nicht belegt)





§ 15

Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu gestatten, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie haben Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamtführung oder der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes, die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen oder die Errichtung von baulichen Anlagen, die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen auch den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und baulichen Anlagen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(4) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

15 Zu § 15 (Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken)

15.1 Mit der Räumung eines Grundstückes ist, im Gegensatz zur Entfernung von Sachen (Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen) die Räumung des Grundstückes von Personen gemeint. Die Duldung der Errichtung von baulichen Anlagen wird zum Beispiel dann relevant, wenn bei Hochwasser ein Notdamm gebaut werden muss.

15.2 Welche Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall betroffen sind, entscheidet die Gesamtführung oder die Einsatzleitung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Maßgebend ist, inwieweit die Inanspruchnahme der Nutzungsberechtigten und ihrer Grundstücke außerhalb des von der Gefahr oder dem Schadensfall unmittelbar betroffenen Grundstückes für die wirksame Gefahrenbekämpfung notwendig ist.

15.3 (nicht belegt)

15.4 (nicht belegt)

§ 16 Einschränkung von Grundrechten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
4. Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
5. Freiheit des Berufes (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt werden.

16 Zu § 16 (Einschränkung von Grundrechten)

16 (nicht belegt)



Teil 3
Brandschutz und Hilfeleistung
Kapitel 1
Organisation der Feuerwehren
§ 24
Öffentliche Feuerwehren

(1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung die Feuerwehren (öffentliche Feuerwehren) ein.

(2) In Oberzentren muss die Feuerwehr aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestehen (Berufsfeuerwehr). Die Berufsfeuerwehr soll durch eine Feuerwehr aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

(3) Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter können eine Berufsfeuerwehr aufstellen oder bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzt sind. Die oberste Sonderaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr oder die Einrichtung einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen anordnen, wenn dies wegen der Ansiedlung von baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(4) Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt sind.

(5) Amtsfreie Gemeinden und Ämter ohne eine öffentliche Feuerwehr nach Absatz 3 oder 4 haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 26 heranzuziehen.

(6) Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die keine Beamten sind, gelten die feuerwehrendienstrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Die Feuerwehrangehörigen sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(7) Für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.



24 Zu § 24 (Öffentliche Feuerwehren)

24.1 (nicht belegt)

24.2 Oberzentren sind derzeit die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

24.3 (nicht belegt)

24.4 Eine Abweichung von dieser Soll-Vorschrift kommt nur dann in Betracht, wenn bei der konkreten Besetzung in jedem Falle die Leistungsfähigkeit der Feuerwache gewährleistet ist.

24.5 Bei der Prüfung der Heranziehung ist Absatz 6 Satz 2 besonders zu beachten. Auszuschließen ist, dass der genannte Personenkreis Führungspositionen in der Feuerwehr besetzt.

24.6 (nicht belegt)

24.7 Zur Grundausbildung bei den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehört die Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2.

Die Sonderausbildung umfasst die Aus- und Fortbildung von Spezialkräften beispielsweise im ABC-Bereich.

Für die Aus- und Fortbildung von Führungskräften und für die Sonderausbildung steht die LSTE zur Verfügung.

§ 25 Jugendfeuerwehren

(1) Die Träger des örtlichen Brandschutzes wirken darauf hin, dass bei den öffentlichen Feuerwehren Jugendfeuerwehren gebildet werden. Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Für ihre Rechtsstellung gilt § 27 entsprechend.

25 Zu § 25 (Jugendfeuerwehren)

25.1 Eine gesetzliche Altersuntergrenze für die Mitwirkung bei einer Jugendfeuerwehr existiert nicht. Da der ehrenamtliche Einsatzdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr frühestens mit 16 Jahren beginnt, besteht mit Erreichen dieser Altersgrenze die Möglichkeit eines Wechsels von der Jugendfeuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr, jedoch keine zwingende Notwendigkeit. Über einen Wechsel in den Einsatzdienst entscheidet die Wehrführung.

25.2 Da Angehörige der Jugendfeuerwehr an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches teilnehmen dürfen, ist Folgendes zu beachten: Einsatzstellen werden allgemein in einen Gefahren- und einen Absperrbereich eingeteilt. Den Gefahrenbereich dürfen nur Einsatzkräfte unter einer der Lage angepassten Sonderausrüstung betreten. Der Gefahrenbereich ist durch die Feuerwehr festzulegen und abzusichern.

Die entsprechende Anwendung des § 27 nach Satz 2 bedeutet in erster Linie, dass die Jugendlichen bei ihrer Teilnahme an Einsätzen sowie am Übungs- und Ausbildungsdienst gesetzlich versichert sind.



§ 27

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.

(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 4 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(4) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

(5) Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse gesetzlich versichert. Die für den Ersatz von Sachschäden und die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

27 Zu § 27 (Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)

27.1 Die Einsatzleitung oder der Ausbildungsleiter hat für die Dauer des jeweiligen Freistellungszeitraumes nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, inwieweit eine Freistellung für angemessene Vorbereitungs- und Erholungsphasen vor und nach der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen notwendig erscheint.

Für Angehörige einer Werkfeuerwehr, die abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Satz 2 ausnahmsweise gleichzeitig aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, gilt die Pflicht zur Freistellung unter dem Gesichtspunkt übergeordneter Dienstpflichten nicht. Eine Freistellung kann nur in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 5 erfolgen.



27.2 Der Fortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich auch auf Zulagen und sonstige Nebenleistungen, wenn der Arbeitnehmer diese bei Arbeits- oder Dienstleistung erhalten hätte und diese Lohnbestandteil sind (also nicht Aufwendungen decken sollen, die durch besondere Leistungsumstände entstehen). Für den pauschalierten Ersatz des Verdienstauffalls ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, können nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 durch Rechtsverordnung des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitgliedes der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Höchstsätze festgelegt werden. Bis zum Erlass der neuen Verordnung gilt die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstauffall nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 28. Dezember 1992 (GVBl. 1993 II S. 14), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 640), nach § 51 Abs. 1 fort.

27.3 (nicht belegt)

27.4 Der kommunalen Entscheidungsfreiheit obliegt es, ob den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

27.5 Für die gesetzliche Versicherung gegen Unfälle im Feuerwehrdienst der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist die Verordnung zur Errichtung der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg vom 22. Dezember 1992 (GVBl. II S. 794) einschlägig.

Die Bezugnahme auf das Landesbeamtengesetz bedeutet, dass für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, obwohl sie keine Beamten sind, die Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden (§ 46 Landesbeamtengesetz-LBG) und die Haftung des Feuerwehrangehörigen bei schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten (§ 44 LBG)? da diese hoheitlich tätig sind ? entsprechende Anwendung finden. Sie führt dazu, dass der Aufgabenträger für Schäden gegenüber Dritten haftet, wenn diese durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Erfüllung ihrer Pflichten verursacht worden sind (§ 44 LBG). Ein Rückgriff des Aufgabenträgers auf den Feuerwehrangehörigen ist nur möglich, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Darüber hinaus kann dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 46 LBG Ersatz des Schadens geleistet werden, den dieser in Ausübung seines Dienstes an eigenen Sachen (zum Beispiel Brille, private Kleidung) erlitten hat.



5. Brennen und Löschen

Brand (DIN 14011)

Brand ist ein nicht bestimmungsgemäßes Brennen (Schadenfeuer), das sich unkontrolliert ausbreiten kann.

Brandgase (DIN 14011)

Brandgase sind ein gasförmiges Gemisch aus bei Bränden entstehenden Oxiden, inerten Anteilen und Pyrolyseprodukten.

Brennpunkt

Brennpunkt ist die niedrigste Temperatur einer brennbaren Flüssigkeit, bei der sich Dämpfe in solchen Mengen entwickeln, dass nach ihrer Entzündung durch eine Zündquelle ein ständiges Brennen unterhalten bleibt.

Anmerkung: *Siehe DIN 51755, DIN 51758, DIN 51584, DIN 53213-Teil 1, DIN 53169*

Deflagration

Deflagration ist eine Explosion mit geringem Druckanstieg.

Detonation (DIN 14011)

Detonation ist eine durch eine Stoßwelle ausgelöste Flammenreaktion.

Anmerkung: *Bei Detonationen können die in Flammenfortpflanzungsrichtung mit Überschallgeschwindigkeit strömenden Gase große Zerstörung verursachen.*

Entzünden (DIN 14011)

Entzünden ist der Beginn des Brennens.

Anmerkung: *Der Beginn des Brennens mit Flammenbildung wird „Entflammen“ genannt.*

Explosionsbereich (DIN 14011)

Explosionsbereich ist der Konzentrationsbereich zwischen der unteren und oberen Explosionsgrenze.

Explosionsgrenze (Zündgrenze), untere und obere (DIN 14011)

Untere und obere Explosionsgrenze ist die niedrigste bzw. höchste Konzentration des brennbaren Stoffes im Gemisch von Gasen, Dämpfen, Nebeln und/oder Stäuben, in dem sich nach dem Entzünden ein Brennen nicht mehr selbstständig fortsetzen kann.

Anmerkung: *Die für Explosionsgrenzen tabellierten Werte beziehen sich in der Regel auf explosionsfähige Atmosphäre.*



Feuer (DIN 14011)

Feuer umfasst als Oberbegriff sowohl bestimmungsgemäßes Brennen (Nutzfeuer), als auch nicht bestimmungsgemäßes Brennen (Schadenfeuer).

Anmerkung: *Bisher wurde dem Begriff „Feuer“ nur die sichtbare Begleiterscheinung des Brennens in Form von Glut und/oder Flamme verstanden.*

Flamme (DIN 14011)

Flamme ist der Bereich brennender oder anderweitig exotherm reagierender Gase oder Dämpfe, von dem sichtbare Strahlung ausgeht.

Flammenausbreitungsgeschwindigkeit (DIN 14011)

Flammenausbreitungsgeschwindigkeit ist die bei festen und flüssigen Stoffen auftretende Geschwindigkeit, mit der sich eine Flamme an der Oberfläche dieser Stoffe ausbreitet.

Flammgeschwindigkeit (DIN 14011)

Flammgeschwindigkeit ist die bei Explosionen und Detonationen auftretende Geschwindigkeit der Flammenfront.

Flammpunkt (DIN 14011)

Flammpunkt einer brennbaren Flüssigkeit ist die niedrigste Flüssigkeitstemperatur, bei der sich unter festgelegten Bedingungen Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass über dem Flüssigkeitsspiegel ein durch Fremdentzündung entzündbares Dampf-/Luft-Gemisch entsteht.

Anmerkung: *Siehe DIN 51755, DIN 51758, DIN 51584, DIN 53213-Teil 1, DIN 53169*

Fliehkraftzerfall (DIN 14011)

Fliehkraftzerfall ist ein plötzliches zerreißen eines rotierenden Maschinenteiles (Schwungrad, Läufer, Schleifscheibe u. ä.) infolge zu großer Fliehkraft.

Flugfeuer (DIN 14011)

Flugfeuer ist der durch Auftrieb oder Wind verursachte Flug größerer Teile von brennenden Stoffen.

Funken

Funken sind glühende Teilchen, die bei Verbrennungsvorgängen, mechanischen oder elektrischen Vorgängen entstehen.

Glimmtemperatur (DIN 14011)

Glimmtemperatur ist die niedrigste Oberflächentemperatur einer freiliegenden erwärmten Fläche, bei der ein darauf abgelagerter Staub zur Entzündung kommt.

Glut (DIN 14011)

Glut ist ein exotherm reagierender Stoff mit sichtbarer Wärmestrahlung.

Implosion (DIN 14011)

Implosion ist ein plötzliches Zerstören der Wandungen eines unter Unterdruck stehenden Behälters, Rohres oder ähnlicher Anlagenteile.



Mindestentzündungsenergie (DIN 14011)

Mindestentzündungsenergie ist die Zündenergie, durch die ein brennbarer Stoff gerade noch entzündet werden kann.

Rauch (DIN 14011)

Rauch ist ein Aerosol, das hauptsächlich aus Brandgasen und festen Teilchen besteht.

Anmerkung: *Feste Teilchen im Rauch können z.B. Ruß, Holzkohle oder Flugasche sein.*

Stichflamme (DIN 14011)

Stichflamme ist ein bis zu vielen Metern reichender, kurzzeitig auftretender Flammenstrahl.

Verbrennungswärme (DIN 14011)

Verbrennungswärme ist die Wärme, die bei der vollständigen Verbrennung eines Stoffes frei wird.

Anmerkung: *Die Verbrennungswärme wird in der Regel auf die Masse des brennbaren Stoffes bezogen (spezifische Verbrennungswärme); die tabellierten Werte (Brennwert, Heizwert) hängen von den jeweils festgelegten Messbedingungen ab (siehe DIN 51900).*

Wärmedurchgang (DIN 14011)

Wärmedurchgang ist die Übertragung der Wärme eines gasförmigen oder flüssigen Stoffes durch eine Wandung zu einem anderen gasförmigen oder flüssigen Stoff.

Anmerkung: *Der Wärmedurchgang setzt sich zusammen aus Wärmeübertragung, Wärmeleitung in der festen Wand und erneutem Wärmeübergang.*

Wärmeleitung (DIN 14011)

Wärmeleitung ist die Übertragung von Wärme in einem festen, flüssigen oder gasförmigen Stoff zwischen unmittelbar benachbarten Teilchen.

Wärmemitführung

Wärmemitführung (Konvektion) ist die Übertragung von Wärme in Gasen oder Flüssigkeiten durch deren Strömung.

Wärmestau

Wärmestau ist die Speicherung von Wärmeenergie, die durch Überwiegen der Wärmezufuhr oder der Wärmefreisetzung über die Wärmeabgabe bedingt wird und an einem Temperaturanstieg erkennbar ist. Ursache für die Entstehung eines Wärmestaus ist die Wärmedämmung. Der Wärmestau ist eine Voraussetzung für die Selbstentzündung.

Wärmestrahlung (DIN 14011)

Wärmestrahlung ist die elektromagnetische Strahlung, die ein Stoff infolge seiner Temperatur unter Abgabe eines Teiles seines Wärmeinhaltes an die Umgebung aussendet.

Zünden (DIN 14011)

Zünden ist das Auslösen einer Zündquelle.

Anmerkung: *Das Auslösen einer Zündquelle muss nicht zu einer Entzündung führen.*

Zündenergie (DIN 14011)

Zündenergie ist die von einer Zündquelle abgegebene Energie.

Anmerkung: *Die Zündenergie ist eine die jeweilige Zündquelle kennzeichnende Größe.*

Zündquelle (DIN 14011)

Zündquelle ist eine Energiequelle, die brennbaren Stoffen oder Stoffgemischen Zündenergie zuführen kann.



Brandklassen

Brand-klasse	Brände von	Erscheinung	Beispiele	Symbol
A	festen Stoffen	Flamme und/oder Glut	Holz, Papier, Kohle, Textilien, Kunststoffe	
B	flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Flammenbildung	Alkohol, Ether, Stearin, Paraffin, Öle, Benzin, Diesel	
C	Gasen	Flammenbildung	Methan, Propan, Acetylen, Wasserstoff	
D	Metallen	Glutbildung	Aluminium, Lithium, Natrium, Magnesium, Kalium, Eisen	
F	Speiseölen/-fetten in Frittler- und Fettbackgeräten	Flammenbildung	pflanzliche oder tierische Öle und Fette	

Eignung von Löschmitteln

Brände von	Brand-klasse	Wasser	Wasser mit Zusätzen	ABC-Löschpulver	BC-Löschpulver	Metallbrandpulver	Kohlendioxid	Löschschaum	Spezielles Löschmittel
Kennbuchstabe		W		PG	P	PM	K	S	
festen Stoffen		●	●	●				●	
flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen			●	●	●		●	●	
Gasen				●	●		●		
Metallen						●			
Speiseölen/-fetten in Frittler- und Fettbackgeräten									●

Kühlwirkung (Abkühlen)

Abkühlen ist ein Löschverfahren, bei dem den brennenden Stoffen durch das Löschmittel die erforderliche Wärme zur Aufrechterhaltung der Verbrennung entzogen wird.

Abkühlen	
<u>Vorgang</u>	<u>Maßnahmen</u>
Erwärmen des Löschmittels	← Löschmittel Wasser
Verdampfen des Löschmittels	← Löschmittel Wasser

Stickwirkung (Ersticken)

Ersticken ist ein Löschverfahren, bei dem die Verbrennung durch Verändern des Mengenverhältnisses zwischen brennbarem Stoff und Sauerstoff unterbunden wird.

Ersticken	
<u>Vorgang</u>	<u>Maßnahmen</u>
Verdünnen des Sauerstoffgehaltes	← Löschmittel CO ₂
Abmagern von brennbaren Stoffen	← Kühlen von Flüssigkeiten unter den Flammpunkt Erhöhen des FP durch Verdünnen
Trennen der brennbaren Stoffe vom Sauerstoff	← Luftabschluss Abdecken des brennbaren Stoffes durch Schaum

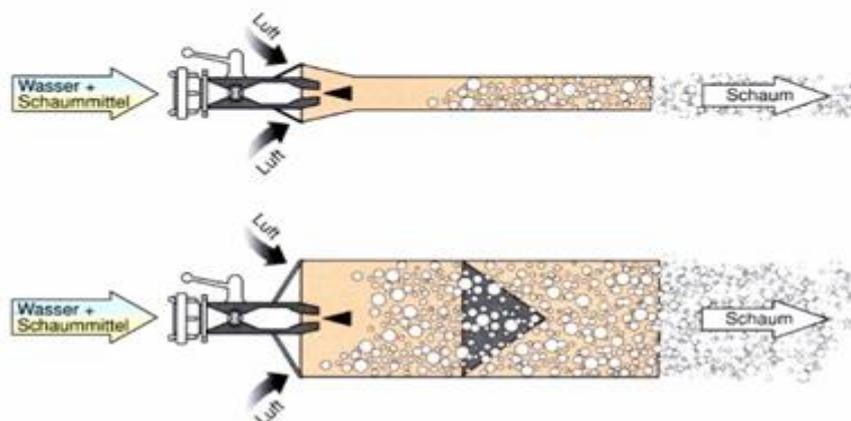
Wasserführende Armaturen zur Wasser- und Löschmittelabgabe

Erzeugung des Löschmittels Schaum



Wasserführende Armaturen zur Wasser- und Löschmittelabgabe

Wirkungsweise der Schaumstrahlrohre



6. Gefahren der Einsatzstelle

Allgemeine Gefahren

- Verkehrsbereich (Straße, Schiene)
- Witterung (Glätte, Kälte/Hitze, Regen, Schnee, Sturm)
- Dunkelheit



Gefahrenmatrix

Gefahren bestehen: durch: für:	Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Strahlung	Chemische Stoffe	Erkrankung/ Verletzung	Explosion	Einsturz	Elektrizität
	A	A	A	A	C	E	E	E	E
Menschen									
Tiere									
Umwelt									
Sachwerte									
Mannschaft									
Einsatzmittel									

Atemgifte

- Atemgifte mit erstickender Wirkung
- Atemgifte mit Ätz- und Reizwirkung
- Atemgifte mit Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen

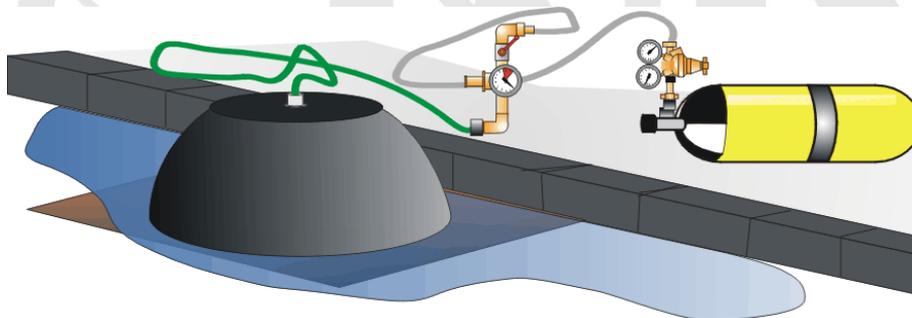


Angstreaktion

- Fluchtgedanke (Panik)
- Ungewisse, unbekannte, bedrohliche Situation
- Suizidabsichten

Ausbreitung

- Gaswolke
- Kontamination
- Wärmeleitung, Wärmeströmung, Wärmestrahlung
- Funkenflug
- Flugfeuer
- Feuerbrücke
- Feuerüberschlag
- Löschtechnische Fehler
- Bauliche/Betriebliche Mängel



Atomare Strahlung

- α -Strahlung, β -Strahlung, γ -Strahlung
- Kontamination, Inkorporation, äußere Bestrahlung
- Kennzeichnung
- Abstandsgesetz
- **Abstand halten, Abschirmung nutzen, Aufenthaltsdauer begrenzen**



Bestrahlung gering halten, Kontamination vermeiden, Inkorporation ausschließen!

Chemische Stoffe

- Kennzeichnung
- Gefahrnummer und Stoffnummer
- Gefahrenklassen



Gefahrnummer

- **2** - Gefahr des Entweichens von Gas durch Druck oder chemische Reaktion
- **3** - Entzündbarkeit von Flüssigkeiten (Gase/ Dämpfe) oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
- **4** - Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff
- **5** - Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- **6** - Gefahr durch Giftigkeit oder Ansteckung
- **7** - Gefahr durch Radioaktivität
- **8** - Gefahr durch Ätzwirkung
- **9** - an 1. Stelle: Umweltgefährdender Stoff; Verschiedene gefährliche Stoffe
- **9** - an 2. oder 3. Stelle: Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion
- **0** - Ohne besondere Gefahr (*nur als Platzhalter der zweiten Stelle*)
- **X** - Reagiert auf gefährliche Weise mit Wasser (*der Zahl vorangestellt*)

GAMS Regel:

Gefahr erkennen
Absperrern

Menschenrettung durchführen
Spezialkräfte alarmieren

Erkrankung/Verletzung

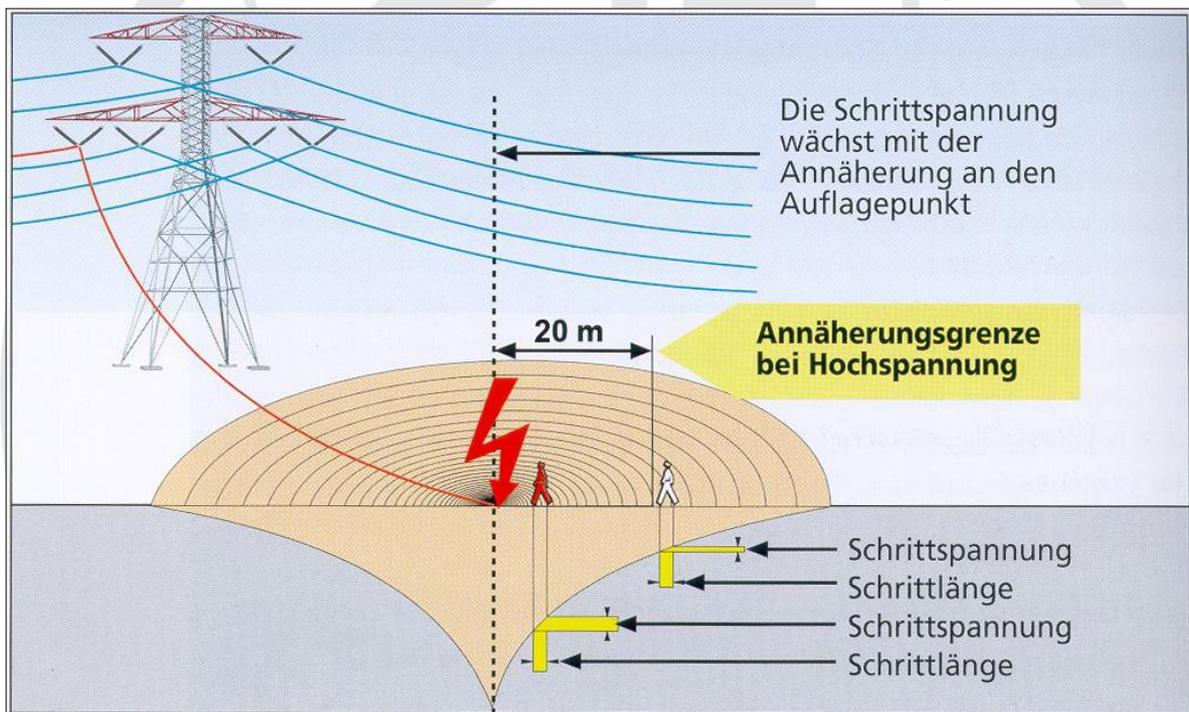
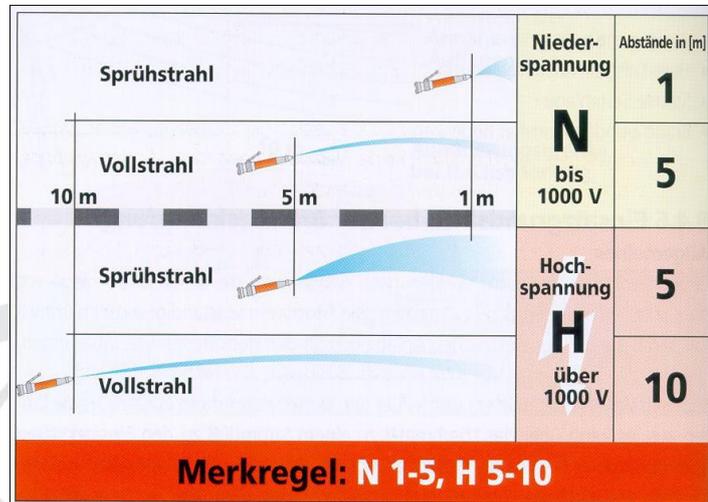
- Verbrennungen
- Vergiftung
- Verletzungen
- Atmung und Kreislauf (Vitalfunktionen)
- Ansteckung
- Erste Hilfe

Explosion

- Verpuffung, Deflagration
- Detonation
- Fett- und Staubexplosion
- Knallgasreaktion
- Druckgefäßzerknall
- Explosionsbereich/grenzen
- Schornsteinbrände

Elektrizität

- Sicherheitsregeln
- Spannungstrichter
- Zulässige Annäherung bei Hochspannungsanlagen
- Strahlrohrabstände



Einsturz

- von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Umstürzen von Bauteilen oder anderen Gegenständen (Bäume, Gerüste)
- Trümmerschatten
- Herabfallen von Teile
- Absturz von Personen
- Verschütten von Personen
- Ursachen (Materialermüdung, Baufehler, Brandeinwirkung, Explosion, Überlastung, Naturereignisse, Bauarbeiten)
- Sicherungsmaßnahmen

7. Feuerwehrdienstvorschriften 3, 7 und 10

7.1 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Im Land Brandenburg in Kraft gesetzt:

FwDV	1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	März	2007
FwDV	2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr	Januar	2012
FwDV	3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	Februar	2008
FwDV	7	Atemschutz	Oktober	2002
FwDV	8	Tauchen	Mai	2002
FwDV	10	Die tragbaren Leitern		1996
FwDV	100	Führung und Leitung im Einsatz		1999
FwDV	500	Einheiten im ABC- Einsatz	Januar	2012
PDV/DV	810.3	Sprechfunk	November	1992

7.2 FwDV 3

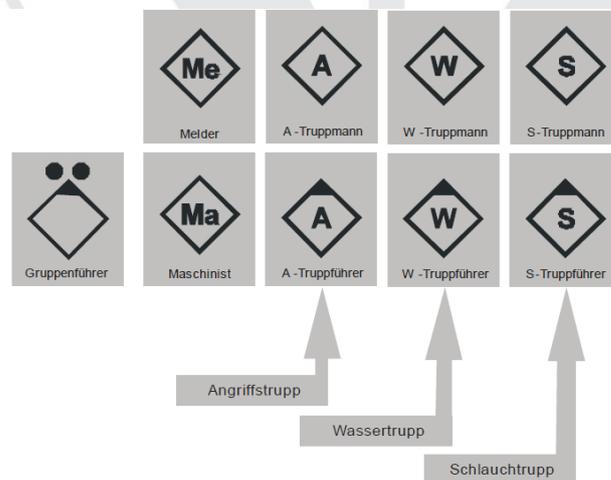
Grundsätzliches zum Einsatzablauf „Löscheinsatz“

Die nachfolgende Aufgabenbeschreibung geht von der Mannschaftsstärke einer Gruppe aus; sie ist die taktische Grundeinheit, die zur Erfüllung der Ersteinsatzmaßnahmen notwendig ist.

Fehlen zunächst Einsatzkräfte innerhalb der Gruppe oder handelt es sich aufgrund des Löschfahrzeuges um eine Staffel oder einen Selbstständigen Trupp, müssen einzelne Aufgaben von anderen Einsatzkräften übernommen werden.

Es wird zuerst auf den Melder, dann auf den Schlauchtrupp und schließlich auf den Wassertrupp vorübergehend verzichtet.

Ein Innenangriff mit Atemschutzgeräten kann nur durchgeführt werden, wenn eine Gruppe oder Staffel an der Einsatzstelle ist. Die Mannschaft eines Selbstständigen Trupps reicht hierfür nicht aus.





Aufgaben der Mannschaft beim Einsatz einer Gruppe, einer Staffel oder eines Selbstständigen Trupps

Der Einheitsführer

führt seine taktische Einheit. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden. Er ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich.

Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung und gegebenenfalls den Standort der Tragkraftspritze.

Der Maschinist

ist Fahrer und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate.

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht.

Er unterstützt bei der Entnahme der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln dem Einheitsführer.

Der Maschinist unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Befehl bei der Atemschutzüberwachung.

Der Melder

übernimmt befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Steckleiter, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.

Der Angriffstrupp

rettet; insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutzgeräten betreten werden können. Er nimmt in der Regel das erste einzusetzende Strahlrohr vor.

Der Angriffstrupp setzt den Verteiler. Er verlegt seine Schlauchleitung sofern kein Schlauchtrupp zur Unterstützung bereit steht.

Der Wassertrupp

rettet; bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung, stellt die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug zum Verteiler und zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle her. Er kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an.

Danach wird er beim Atemschutzeinsatz Sicherheitstrupp oder übernimmt andere Aufgaben.

Der Schlauchtrupp

rettet; stellt für vorgehende Trupps die Wasserversorgung zwischen Strahlrohr und Verteiler her. Er bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung und führt weitere Tätigkeiten durch, beispielsweise bedient er den Verteiler, bringt zusätzliche Geräte zum Einsatz (Sprungpolster, Beleuchtungsgerät, Be- und Entlüftungsgerät, Sanitätsgerät usw.).



Grundsätzliches zum Einsatzablauf „Hilfeleistungseinsatz“

Aufgaben der Mannschaft

Der Einheitsführer

führt seine taktische Einheit. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden. Er ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich.

Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung, die Ordnung des Raumes und ggf. die Standorte von Aggregaten.

Der Maschinist

ist Fahrer und bedient die Aggregate.

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht.

Er unterstützt bei der Entnahme und ggf. Bereitstellung der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln an den Einheitsführer.

Der Melder

übernimmt befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Einsatzmittel, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.

Der Angriffstrupp

rettet, führt bis zur Übergabe an den Rettungsdienst die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) durch, leistet technische Hilfe.

Steht der Schlauchtrupp nicht zur Verfügung, so bringt der Angriffstrupp seine Einsatzmittel selbst vor.

Der Wassertrupp

sichert auf Befehl die Einsatzstelle gegen weitere Gefahren und nimmt die hierfür erforderlichen Einsatzmittel vor. Danach steht er für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Der Schlauchtrupp

bereit die befohlenen Geräte für den Angriffstrupp vor. Soweit erforderlich, unterstützt er den Angriffstrupp und betreibt die zugehörigen Aggregate. Ist der Angriffstrupp durch die Erstversorgung verletzter und/oder in Zwangslage befindlicher Personen gebunden, so setzt der Schlauchtrupp die befohlenen Geräte ein.

Auf Befehl übernimmt er zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder andere Aufgaben.



7.3 FwDV 7

Einsatzgrundsätze

Allgemeine Einsatzgrundsätze

• **Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich.**

- Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefahrenbereiches an- und abzulegen.
- Vor dem Einsatz muss eine Einsatzkurzprüfung durchgeführt werden.
- Zwischen zwei Atemschutzeinsätzen ist eine Ruhepause einzulegen.
- Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen.

Vor und während der Einnahme von Speisen und Getränken ist die Hygiene zu beachten.

Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

Zusätzlich zu den Grundsätzen „Allgemeinen Einsatzgrundsätzen“ (siehe oben) gelten beim Tragen von Isoliergeräten folgende Einsatzgrundsätze:

- Unter Atemschutzgeräten wird immer truppweise (ein Truppführer und mindestens ein Truppmann) vorgegangen. Die Einsatzkräfte innerhalb eines Trupps unterstützen sich insbesondere beim Anschließen des Atemanschlusses und kontrollieren gegenseitig den sicheren Sitz der Atemschutzgeräte sowie die richtige Lage der Anschlussleitungen und der Begurtung. Der Trupp bleibt im Einsatz eine Einheit und tritt auch gemeinsam den Rückweg an. Vom Grundsatz des truppweisen Vorgehens darf nur bei besonderen Lagen, beispielsweise beim Einstieg in Behälter und in enge Schächte, unter Beachtung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen abgewichen werden. Innerhalb eines Trupps sollen in der Regel gleiche Atemschutzgerätetypen verwendet werden.
- An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) zum Einsatz bereit stehen. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und in Tiefgaragen. Der Sicherheitstrupp muss ein entsprechend der zu erwartenden Notfallsituation geeignetes Atemschutzgerät tragen.
- An Einsatzstellen, an denen eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen oder die Rettung durch einen Sicherheitstrupp auch ohne Atemschutz möglich ist, beispielsweise bei Brandeinsätzen im Freien, kann auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps verzichtet werden.
- Gehen Atemschutztrupps über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für j e d e n dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch den Einsatzleiter.



- Jeder Atemschutzgeräteträger des Sicherheitstrupps muss ein Atemschutzgerät mit Atemanschluss angelegt, die Einsatzkurzprüfung durchgeführt sowie nach Lage weitere Hilfsmittel (zum Beispiel Rettungstuch) zum sofortigen Einsatz bereitgelegt haben. Es kann angeordnet werden, dass der Atemanschluss noch nicht angelegt, sondern nur griffbereit ist.
- Werden die Atemschutzgeräte auf der Anfahrt im Mannschaftsraum angelegt, darf die Gerätearretierung erst nach Stillstand des Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle gelöst werden.
- Atemschutzgeräte mit Druckbehälter, die bei Einsatzbeginn weniger als 90 Prozent des Nenn-Fülldruckes anzeigen, sind grundsätzlich nicht einsatzbereit.
- Der Truppführer muss vor und während des Einsatzes die Einsatzbereitschaft des Trupps überwachen, insbesondere den Behälterdruck kontrollieren.
- Für den Rückweg ist in der Regel die doppelte Atemluftmenge wie für den Hinweg einzuplanen.
- Die Einsatzdauer eines Atemschutztrupps richtet sich nach derjenigen Einsatzkraft innerhalb des Trupps, deren Atemluftverbrauch am größten ist.
- Jeder Atemschutztrupp muss grundsätzlich mit einem Handsprechfunkgerät ausgestattet sein. An Einsatzstellen, an denen eine Atemschutzüberwachung nicht durchgeführt wird, kann auf die Verwendung von Handsprechfunkgeräten verzichtet werden.
- Nach Anschluss des Atemanschlusses an das Luftversorgungssystem, bei Erreichen des Einsatzzieles und bei Antritt des Rückweges muss sich der Atemschutztrupp über Funk bei der Atemschutzüberwachung melden. Weitere Meldungen sollen lagebedingt abgegeben werden.
- Die Erreichbarkeit der vorgehenden Trupps ist wegen der begrenzten Reichweite von Sprechfunkgeräten zu überprüfen und sicherzustellen. Bricht die Funkverbindung ab, muss der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis wieder eine Sprechfunkverbindung besteht oder er den Atemschutztrupp erreicht hat. Es ist sofort ein neuer Sicherheitstrupp bereitzustellen.
- Hat der vorgehende Trupp keine Schlauchleitung vorgenommen, so ist das Auffinden des Rückweges beziehungsweise des vorgegangenen Trupps auf andere Weise sicherzustellen (beispielsweise durch eine Feuerwehrleine oder durch ein Leinensicherungssystem). Eine Funkverbindung oder die Verwendung einer Wärmebildkamera ist kein geeignetes Mittel zur Sicherung des Rückweges.
- Falls mit einem Atemschutzgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand des Ventils zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen des Ventils). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Das Atemschutzgerät (einschließlich des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinaheunfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.



Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten

Zusätzlich zu den Grundsätzen „Allgemeinen Einsatzgrundsätzen“ und teilweise „Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten“ (siehe jeweils oben) gelten beim Tragen von Isoliergeräten folgende Einsatzgrundsätze:

- Filtergeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn Luftsauerstoff in ausreichendem Maße vorhanden ist.
- Filtergeräte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn Art und Eigenschaft der vorhandenen Atemgifte unbekannt sind, wenn Atemgifte vorhanden sind, gegen deren Art oder Konzentration das Filter nicht schützt oder wenn starke Flocken- oder Staubbildung vorliegt.
- Die Einsatzgrenzen der Atemfilter sind zu beachten. In Zweifelsfällen sind Isoliergeräte zu verwenden.
- Gasfilter dürfen grundsätzlich nur gegen solche Gase und Dämpfe eingesetzt werden, die der Atemschutzgeräteträger bei Filterdurchbruch riechen oder schmecken kann. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Lähmung des Geruchssinns durch den Schadstoff ist zu berücksichtigen. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- Bei Verwendung von Atemfiltern ist auf Funkenflug (z.B. Trennschleifen, Brennschneiden) oder offenes Feuer zu achten (Brandgefahr).
- Atemfilter, die geöffnet und benutzt wurden, müssen nach dem Einsatz unbrauchbar gemacht und entsorgt werden. Geöffnete, unbenutzte Filter können zu Ausbildungs- und Übungszwecken verwendet werden.

Atemschutzüberwachung

Bei jedem Atemschutzeinsatz mit Isoliergeräten und bei jeder Übung mit Isoliergeräten muss grundsätzlich eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden.

Die Atemschutzüberwachung ist eine Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke. Außerdem erfolgt eine Registrierung des Atemschutzeinsatzes.

Der jeweilige Einheitsführer der taktischen Einheit ist für die Atemschutzüberwachung verantwortlich.

Bei der Atemschutzüberwachung können andere geeignete Personen zur Unterstützung hinzugezogen werden. Geeignete Personen müssen die Grundsätze der Atemschutzüberwachung kennen.

Nach einem und nach zwei Drittel der zu erwartenden Einsatzzeit ist durch die Atemschutzüberwachung der Atemschutztrupp auf die Beachtung der Behälterdrücke hinzuweisen.



Die Registrierung soll enthalten:

- Namen der Einsatzkräfte unter Atemschutz gegebenenfalls mit Funkrufnamen
- Uhrzeit beim Anschließen des Luftversorgungssystems
- Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit
- Erreichen des Einsatzzieles
- Beginn des Rückzugs

Für den Atemschutznachweis sind der Name des Atemschutzgeräteträgers, das Datum, der Einsatzort, die Art des Gerätes sowie die Atemschutzeinsatzzeit zu registrieren.

Für die Atemschutzüberwachung sollen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Notsignalgeber

Notsignalgeber erleichtern das Auffinden bei der Suche verunfallter Atemschutzgeräteträger durch optische und/oder akustische Signale.

Deshalb ist die Ausstattung jeder unter Atemschutz eingesetzten Einsatzkraft mit einem Notsignalgeber zu empfehlen.

Die Handhabung der Notsignalgeber richtet sich nach den Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

Notfallmeldung

Eine Notfallmeldung ist ein über Funk abgesetzter Hilferuf von in Not geratenen Einsatzkräften.

Die Notfallmeldung wird mit dem Kennwort „m a y d a y“ eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet. Dieses Kennwort muss bei allen Notfallsituationen verwendet werden.

Notfallmeldungen werden wie folgt abgesetzt:

Kennwort: mayday; mayday; mayday

Hilfe suchende Einsatzkraft: hier <Funkrufname>

<Standort>

<Lage>

Gesprächsabschluss: m a y d a y – kommen!

7.4 FwDV 10

Allgemeine Einsatzgrundsätze

- vollständige persönliche Schutzausrüstung
- auf tragfähigen Standflächen aufstellen
- gegen Abrutschen sichern
- gegen sichere Auflagepunkte anlegen
- beim Besteigen sichern
- Anstellwinkel 65° bis 75°



Tragbare Leitern

- Steckleiter

Leiterlängen:	1 Leiterteil = 2,70 m
	2 Leiterteile = 4,60 m
	3 Leiterteile = 6,50 m
	4 Leiterteile = 8,40 m

- Schiebleiter

Leiterlänge: 14,00 m

- Hakenleiter

Leiterlänge: 4,40 m

- Klappleiter

Leiterlänge: 3,00 m



Steckleiter

Höchstens
4 Leiterteile
zusammenstecken!

A-Teil



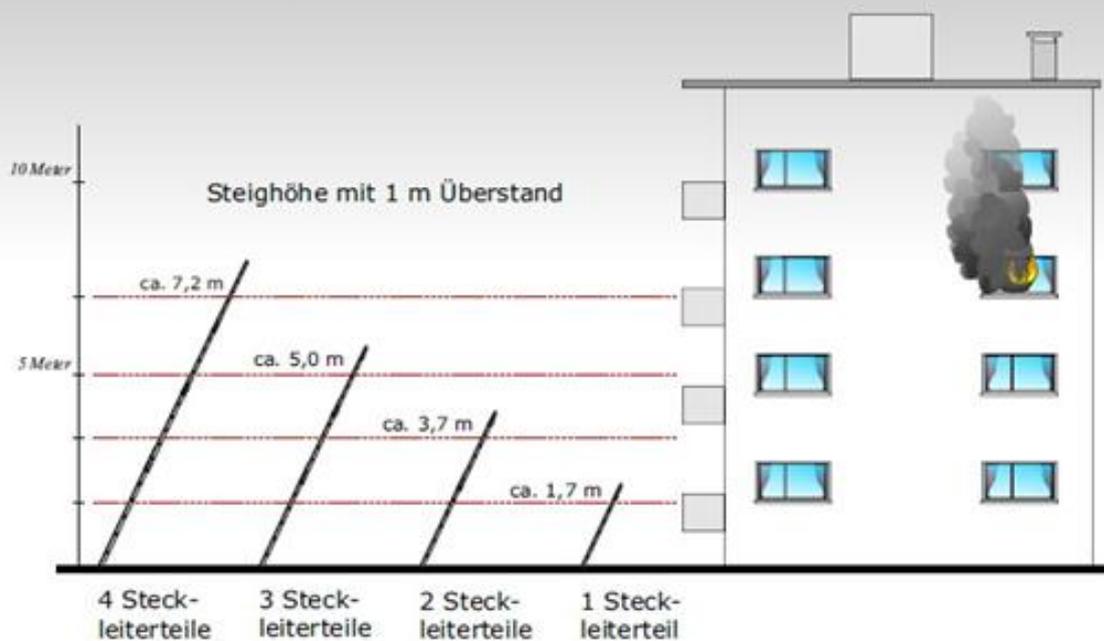
B-Teil



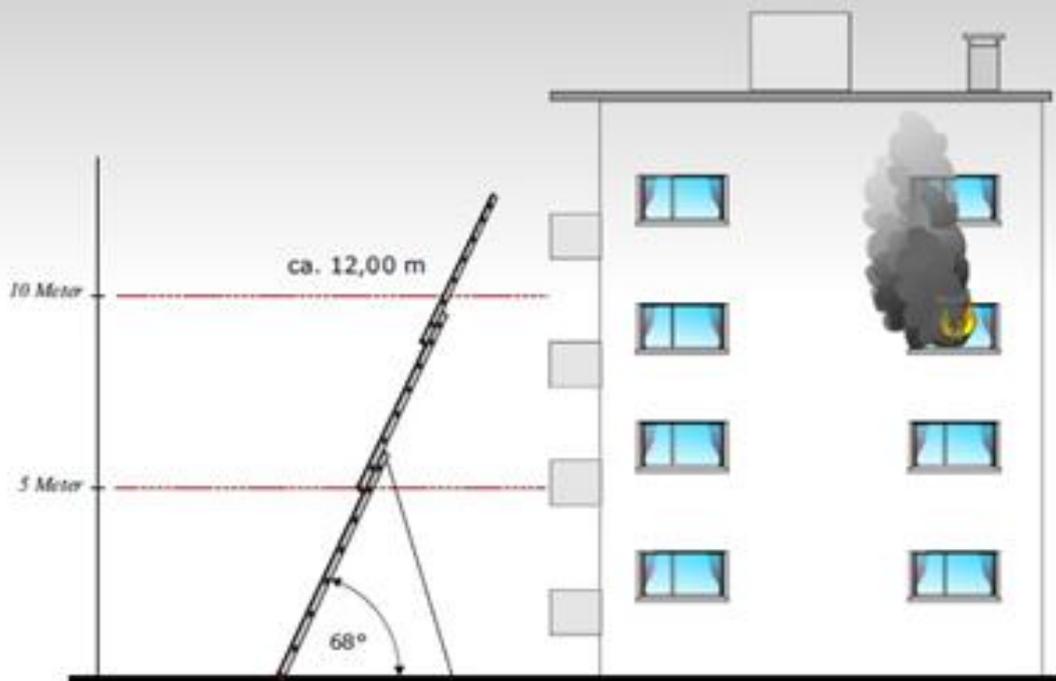
B-Teil
mit Einsteckteil



Steighöhe der Steckleiter



Steighöhe der Schiebleiter



Vornahme von Schlauchleitungen

- Bis ins erste Obergeschoss können leere Schlauchleitungen über die Schulter vorgenommen werden.
- Strahlrohr nicht am Körper befestigen





8. Einsatztaktik

Allgemeine Taktische Grundregeln beim Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

Fahrzeugaufstellung Löscheinsatz

Beim Eintreffen an der Einsatzstelle und beim Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und gegebenenfalls der Tragkraftspritze ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge oder die Tragkraftspritze einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Dabei sind beispielsweise Windrichtung, Trümmerschatten, fließender Verkehr, Freileitungen, Fahrdrähte und der ausreichende Abstand zum Einsatzobjekt zu beachten.

Der Zugang zur Einsatzstelle und der Einsatzablauf dürfen nicht behindert werden. Insbesondere müssen der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen und das An- und Abfahren von Rettungsdienst-Fahrzeugen jederzeit möglich sein.

An räumlich ausgedehnten Einsatzstellen, bei denen zwischen Löschfahrzeug und Verteiler ungünstige Wegverhältnisse bestehen oder bei denen der Abstand zwischen Löschfahrzeug und Verteiler groß ist – etwa mehr als fünf B-Druckschlauchlängen – sind die erforderlichen Geräte (zum Beispiel Atemschutzgeräte, Strahlrohre, Schläuche, Leitern und Sanitätsgerät) am Platz des Verteilers abzulegen.

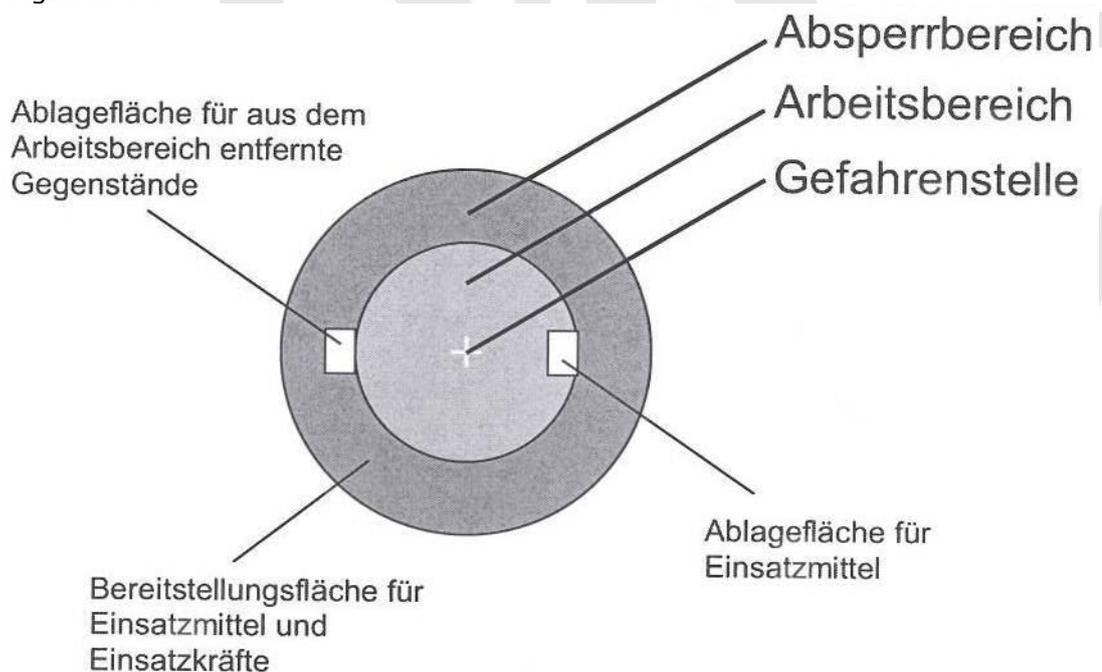
Einsatzgrundsätze Löscheinsatz

- Die Funktionen für Angriffs- und für den Wassertrupp sollen mit Atemschutzgeräteträgern besetzt sein.
- Der Trupp geht im Gefahrenbereich grundsätzlich gemeinsam vor.
- Der Truppführer ist für die Auftragserledigung und für die Sicherheit seines Trupps verantwortlich.
- Einsatzbefehle werden von der beauftragten Einsatzkraft beziehungsweise von dem jeweiligen Truppführer wiederholt.
- In besonderen Situationen kann ein Trupp personell verstärkt werden.
- Der Angriffstrupp rüstet sich während der Alarmfahrt auf Befehl mit Atemschutzgeräten aus. Wenn die Atemschutzgeräte sich nicht im Mannschaftsraum befinden, legt der Angriffstrupp während der Alarmfahrt den Atemanschluss und gegebenenfalls die Feuerschutzhaube an; die Atemschutzgeräte legt er in diesem Fall sofort nach Eintreffen an der Einsatzstelle an.
- Die Wasserversorgung wird bei Löschfahrzeugen mit Löschwasserbehälter zuerst vom Löschfahrzeug zum Verteiler und danach zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle verlegt. Bei Löschfahrzeugen ohne Löschwasserbehälter kann dies lagebedingt auch in umgekehrter Reihenfolge erfolgen.
- Die Wasserversorgung zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle muss möglichst schnell aufgebaut werden. Mit dem Innenangriff darf erst begonnen werden, wenn eine ständige Wasserabgabe sichergestellt ist, z.B. wenn das mitgeführte Löschwasser bis zum Aufbau einer Löschwasserversorgung ausreicht.
- Trupps, die ihre Aufgabe erledigt haben und einsatzbereit sind, melden sich beim Einheitsführer.
- Bemerkt eine Einsatzkraft eine besondere Gefahr (zum Beispiel Einsturz- oder Explosionsgefahr) und ist unverzügliches In-Sicherheit-Bringen notwendig, gibt sie das Kommando „Gefahr - Alle sofort zurück!“. Jede

Einsatzkraft gibt dieses Kommando weiter; alle gehen zurück und sammeln sich am Feuerwehrfahrzeug. Der Einheitsführer überprüft die Vollzähligkeit der Mannschaft, trifft weitere Maßnahmen und gibt Lagemeldungen.

Einsatzgrundsätze Hilfeleistungseinsatz

- Die Eigensicherung ist zu beachten!
- Eine zu rettende Person soll bis zur Übergabe an den Rettungsdienst nicht ohne Betreuung sein. Eine Erkundung sollte daher nicht alleine erfolgen.
- Die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) hat oberste Priorität.
- Die Rettung sollte unter Beachtung der rettungsdienstlichen Erfordernisse erfolgen.
- An Einsatzstellen muss insbesondere vor folgenden Gefahren gesichert werden:
 - fließendem Verkehr
 - Nachsacken, Wegrutschen oder Wegrollen auf Grund unkontrollierter Bewegungen von Lasten
 - Brandgefahr
 - herabfallenden Teilen
 - Dunkelheit
 - Betriebsstoffen und Energieversorgung
- Auf die Beseitigung von weiteren Gefahren, sowie die Kennzeichnung und die Absperrung von besonderen Gefahrenstellen innerhalb des Arbeitsbereiches ist zu achten.
- Zur Ordnung des Raumes werden ein Absperr- und ein Arbeitsbereich festgelegt. Des Weiteren werden eine Ablagefläche für Einsatzmittel und eine Ablagefläche für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände eingerichtet.





- Die persönliche Schutzausrüstung ist den jeweiligen Erfordernissen des Einsatzes anzupassen.
- Für Einsätze, bei denen mit unzureichender Wasserversorgung zu rechnen ist (z.B. Autobahneinsatz), ist ein Feuerwehrfahrzeug mit ausreichendem Lösch-mittelvorrat mitzuführen.

Taktische Vorgehensweisen

Taktische Variante: Angriff

Bei dieser taktischen Variante wird die Ursache der Gefahr bekämpft. Ohne Ursache keine Wirkung und dadurch auch keine bedrohten Personen oder bedrohte Objekt. Hier findet sich die klassische Brandbekämpfung wieder, wenn Kräfte und Mittel in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Taktische Variante: Verteidigung

Bei der Verteidigung reichen Kräfte und Mittel grundsätzlich nur dazu aus die Gefahrenwirkung zu minimieren bzw. eine Schadensausweitung zu verhindern. Dieser Situation bspw. sieht sich die Führungskraft zu Beginn der Maßnahmen bei einem Großbrand gegenüber. Durch den Aufbau einer Riegelstellung wird die taktische Einheit effizient eingesetzt.

Taktische Variante: Rettung

Die Variante zielt eindeutig auf bedrohte Menschen oder Sachwerte ab. In diesem Fall sollen diese schnell aus dem Gefahrenbereich, also über die Wirkungsgrenze hinaus, gebracht werden. Als Beispiel sei hier die Menschenrettung aus verrauchten Bereichen genannt.

ACHTUNG: Hier wird die taktische Variante „Rettung“ besprochen. Der Begriff „Retten“ nach FwDV 3 findet hier nur bedingt Anwendung, da Rettung von Gegenständen als Bergung bezeichnet wird!

Rückzug

Der Rückzug stellt keine taktische Variante im eigentlichen Sinne dar. Es handelt sich aber um ein Vorgehen, bei dem eine Gefahrenwirkung auf die taktische Einheit der Feuerwehr nicht auszuschließen bzw. bereits eingetreten ist. Hier muss sofort (wenn möglich) außerhalb des Gefahrenbereichs Aufstellung genommen werden und die Taktik neu geplant werden!



9. Funk und Zusammenarbeit mit der Leitstelle

Allgemeines zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs (Auszug PDV 810.3)

Der Sprechfunkverkehr wird von Sprechfunkbetriebsstellen durchgeführt.
Sprechfunkbetriebsstellen sind:

- Sprechfunkzentralen (bspw. Leitstelle, ELW, ...)
- Sprechfunkstellen (jedes Endgerät das im Funkverkehrskreis teilnimmt)

Der Sprechfunkverkehr wird durch den **Anruf** eröffnet; er besteht aus

- dem Rufnamen / -zeichen der Gegenstelle(n)
- dem Wort "von"
- dem eigenen Rufnamen / -zeichen
- ggf. Der Ankündigung der Nachricht
- der Aufforderung "kommen"

Beispiel:

"Florian X von Florian Y – kommen"
"Rotkreuz x von Rotkreuz Y – Durchsage – kommen"

Der Anruf ist sofort durch die **Anrufantwort** zu bestätigen; sie besteht aus

- dem Wort "hier"
- dem eigenen Rufnamen / -zeichen
- der Aufforderung "kommen"

Beispiel:

"Hier Florian X – kommen"

Danach ist mit der **Durchgabe** der Nachricht(en) zu beginnen.

Anrufe an **alle** oder **mehrere** Sprechfunkbetriebsstellen eines Sprechfunkverkehrsbereichs / -kreises erfolgen mit dem eigenen Rufnamen / -zeichen und dem Sammelruf

- an alle
 - an alle außer
 - an alle im Bereichoder mit einem festgelegten Sammelrufnamen / -zeichen,
- dem Wort "von" und dem eigenen Rufnamen / -zeichen.

Beispiel:

"Florian X an alle – Durchsage"
"Florian X an alle außer Florian A und B – Durchsage"

Die angerufenen Sprechfunkbetriebsstellen werden einzeln zur **Anrufantwort** aufgefordert.

Meldet sich eine Sprechfunkbetriebsstelle nicht, ist sie erneut anzurufen. Kommt die Verbindung auch dann nicht zustande, ist die Nachricht zunächst an die anderen Sprechfunkbetriebsstellen zu befördern.

Bei sicheren Sprechfunkverbindungen und eingespieltem Sprechfunkverkehr kann auf die Anrufantwort verzichtet werden.



Kann die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle die Nachricht nicht sofort aufnehmen, ist die Anrufantwort "kommen" durch "warten" zu ersetzen.

Beispiel:

"Hier Florian X – warten"

Ist die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle nicht in der Lage, die Nachricht aufzunehmen, beantwortet sie den Anruf mit "Ich rufe zurück".

Beispiel:

Hier Florian X – ich rufe zurück – Ende"

Das Gespräch wird mit dem Wort "Ende" abgeschlossen.
Nach Empfang einer Durchsage bestätigt die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle mit "verstanden" und schließt den Verkehr mit dem Wort "Ende" oder meldet ihrerseits weitere Nachrichten an. Die Empfangsbestätigung kann mit der Aufnahmezeit verbunden werden.

Sprech- oder Durchgabefehler sind sofort mit der Ankündigung "ich berichtige" zu berichtigen. Dabei ist mit dem letzten richtig gesprochenen Wort zu beginnen. Die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle hält bei Unklarheiten **Rückfrage** mit den Wörtern "wiederholen sie". Rückfragen zu Mehrfach- oder Sammelnachrichten sind erst nach Aufforderung zur Empfangsbestätigung gestattet.

Beispiel:

"Wiederholen Sie XYZ"
"Wiederholen Sie alles nach ..."
"Wiederholen Sie alles zwischen ... und ..."
"Wiederholen Sie alles vor ..."

Die sendende Sprechfunkbetriebsstelle beginnt die Wiederholung mit den Wörtern "ich wiederhole".

Jede **Frage** ist mit dem Wort "Frage" einzuleiten.

Beispiel:

"Frage Standort – kommen"
"Frage Uhrzeit – kommen"

Sprechfunkbetriebsstellen haben sich beim Eintreten in einen Sprechfunkverkehrskreis sowie beim Verlassen eines Sprechfunkverkehrskreises an bzw. abzumelden.

Beim Verlassen des eigenen Sprechfunkverkehrskreises und beim Eintreten in einen fremden Sprechfunkverkehrskreis ist der Grund anzugeben.

Kanal- / Frequenzwechsel kann durchgeführt werden zu festgelegten Zeiten

- auf Antrag einer Sprechfunkbetriebsstelle
- auf besondere Weisung

Der Wechsel ist von der mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragten Sprech-funkbetriebsstelle anzukündigen.



Wird er außerhalb festgelegter Zeiten erforderlich, ist der Empfang der Ankündigung von allen Sprechfunkbetriebsstellen zu bestätigen. Danach wird der Kanal-/ Frequenzwechsel angeordnet und durchgeführt.

Die mit der Leitung beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle hält den/die bisherige(n) Kanal / Frequenz bis zur endgültigen Verbindungsaufnahme mit allen Sprechfunkbetriebsstellen besetzt.

Sprechfunkbetriebsstellen schalten selbständig auf den / die bisherige(n) Kanal / Frequenz, wenn sie innerhalb von 3 Minuten keine Verbindung bekommen. Der Kanal-/ Frequenzwechsel ist ggf. benachbarten Sprechfunkverkehrskreisen mitzuteilen.

Vorrangstufen

Nachrichten werden nach Vorrangstufen eingeteilt:

- Einfach-Nachrichten
- Sofort-Nachrichten
- Blitz-Nachrichten
- Staatsnot-Nachrichten

Einfach-Nachrichten erhalten vom Aufgeber keinen Vermerk. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgefertigt. Dies spiegelt sich im normalen Funkverkehr dadurch wieder, dass jeder Funkverkehrsteilnehmer warten muss bis die Nachricht übermittelt ist, bevor er seine Information absetzen darf.

Sofort-Nachrichten sind dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk "Sofort" gekennzeichnet werden. Als "Sofort" sind nur solche Nachrichten zu bezeichnen, bei denen eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und jede Verzögerung nachteilige Folgen mit sich bringen würde.

Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs, jedoch vor Einfach-Nachrichten abzufertigen. Bestehender Verkehr wird nicht unterbrochen.

Im allgemeinen Funkverkehr wird die Einfach-Nachricht übermittelt und der Funkverkehrsteilnehmer mit einer Sofort-Nachricht darf im Anschluss seine Information durchgeben!

Blitz-Nachrichten sind sehr dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk "Blitz" gekennzeichnet werden.

Blitz-Nachrichten sind nur aufzugeben

- zum Schutz menschlichen Lebens
- zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen oder bei Katastrophen
- im dringenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs vor Sofort- und Einfach-Nachrichten abzufertigen. Bestehender Verkehr niedriger Vorrangstufe ist zu unterbrechen.

Staatsnot-Nachrichten dürfen nur, in besonderen Situationen, von

- der Bundesregierung
- den Landesregierungen

aufgegeben werden.



Beispiele zum Sprechfunkverkehr (Analog)

4m- Fahrzeugfunk

Meldung bei der Leitstelle:

- „Leitstelle Lausitz von Florian Spree-Neiße 01/14/01 (mit Lage) kommen“
- „Hier Leitstelle Lausitz, kommen“
- Ausfahrt Gerätehaus
- Eintreffen Einsatzstelle
- Lagemeldung „brennt Küche in Einfamilienhaus, 1. Angriffstrupp mit PA u. C-Rohr im Einsatz“
- Verlassen Einsatzstelle
- Rückkehr Gerätehaus

Sollte die FMS-Technik vorhanden sein, wird ggf. die Meldung über die Statustasten erledigt.

2m-Einsatzstellenfunk

Einsatzstelle:

- „Florentine Angriffstrupp von Gruppenführer, kommen“
- „Hier Florentine Angriffstrupp, kommen“
- „Frage Druck , kommen“
- „Angriffstrupp Restdruck 100, kommen“
- „Gruppenführer verstanden, Ende!“



Einsatzmittel/Funktion entsprechend der 2. Teilkennzahl im Analogfunk (Auszug)

Führungskräfte:	01 KBM/ ABM/ WF 02 1. Vertreter 03 2. Vertreter
Führung und Versorgung:	11 Einsatzleitfahrzeug ELW 1 14 Kommandowagen Kdow 19 Mannschaftstransportfahrzeug MTF
Tank- und Löschfahrzeuge:	20 Tanklöschfahrzeug TLF 16 W 50 23 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 24 Tanklöschfahrzeug TLF 16/45, TLF 24/50
Hubrettungsfahrzeuge:	30 Drehleiter DL 30 32 Drehleiter DL(K) 18-12 33 Drehleiter DL(K) 23-12 36 Teleskopmast TM
Löschgruppen- u. Tragkraftspritzen-Fz:	40 Kleinlöschfahrzeuge KLF B1000 41 Löschgruppenfahrzeuge LF 8 42 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6, LF 10/6 43 Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 20/16 44 Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12, LF 20/16 45 Löschgruppenfahrzeuge LF 16-TS
Rüst- und Gerätewagen:	50 Vorausrüstwagen VRW 52 Rüstwagen RW 2 54 Gerätewagen Gefahrgut GW-G
Schlauch- und Wechseladerfahrzeuge:	62 Schlauchwagen SW 2000 65 Wechseladerfahrzeug WLF 66 Abrollbehälter AB
Sonstige Fahrzeuge:	74 Lastkraftwagen LKW 76 Krad
Rettungsdienstfahrzeuge:	82 Notarzt-Einsatzfahrzeug NEF 83 Rettungswagen RTW 85 Krankentransportwagen KTW
Zur besonderen Verwendung:	90 Erkundungskraftwagen 91 Dekontamination LKW 95 Rettungshundestaffel



Beispiele Sprechfunkverkehr im Digitalen Netz

Funkbetrieb im TMO

Um die Bezeichnung der Fahrzeuge verstehen muss man den Aufbau der OPTA (operativ-taktische Adresse) kennen!

Beispiel-OPTA:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B	B	F	W		H	V	L	_	1	0			L	F	1	6	/	1	2		_	2	
Feuerwehr LK Havelland, Gemeinde A-Dorf, Löschgruppenfahrzeug 16/12, zweites Löschgruppenfahrzeug am Standort																							
Gesprochen werden die Stellen von 3 bis 24: Florian Havelland 10 LF 16/12 2																							

- Stelle 1-2 Bundesland
- Stelle 3-5 Organisation
- Stelle 6-8 Leitstellenbereich
- Stelle 9-11 Numerische Zuordnung Träger des Brandschutzes in diesem Fall Gemeinde A-Dorf (Hinweis: Der Unterstrich nimmt die Aufgabe eines Platzhalters war!)
- Stelle 9-24 Funktionsbezeichnung

Wie bereits erwähnt werden im Funkverkehr nur die Stellen 3 bis 24 gesprochen. Eine Meldung sieht wie folgt aus:

Meldung bei der Leitstelle:

- „Leitstelle Nordwest von **Florian Havelland 10 LF 16/12 2** (mit Lage) kommen“
- „Hier Leitstelle Nordwest, kommen“
- Ausfahrt Gerätehaus
- Eintreffen Einsatzstelle
- Lagemeldung „brennt Küche in Einfamilienhaus, 1. Angriffstrupp mit PA u. C-Rohr im Einsatz“
- Verlassen Einsatzstelle
- Rückkehr Gerätehaus

Die Kommunikation an den Einsatzstellen unterliegt keiner Änderung und erfolgt nach den bekannten Regeln des Sprechfunkdienstes!



Einsatzmittel/Funktionsbezeichnungen

(Auszug)

Bezeichnung

Kurzbezeichnung

Löschfahrzeuge

Tragkraftspitzenfahrzeug
Tragkraftspitzenfahrzeug Wasser
Löschfahrzeug 8
Löschfahrzeug 8 mit Tragkraftspritze
Kleinlöschfahrzeug
Löschfahrzeug 10/6
Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/6
Staffellöschfahrzeug 10/6
Löschfahrzeug 20/16
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16
Tanklöschfahrzeug 10/18
Tanklöschfahrzeug 16/24 Trupp
Tanklöschfahrzeug 20/30
Tanklöschfahrzeug 20/40
Tanklöschfahrzeug 20/40 Sonderlöschmittel

TSF
TSF-W
LF 8
LF 8-TS
KLF
LF 10/6
HLF 10/6
StLF 10/6
LF 20/16
HLF 20/16
TLF 10/18
TLF 16/24
TLF 20/30
TLF 20/40
TLF 20/40

Rüstwagen und Gerätewagen

Rüstwagen RW
Gerätewagen Logistik 1
Gerätewagen Logistik 2
Gerätewagen Gefahrgut

GW-L1
GW-L2
GW-G

Einsatzleitfahrzeuge

Einsatzleitwagen 1
Einsatzleitwagen 2
Kommandowagen

ELW 1
ELW 2
KdoW

Hubrettungsfahrzeuge

DL 16/4
DLS (K) 12/9
DLA (K) 12/9
DLS (K) 18/12
DLA (K) 18/12
DLS (K) 23/12
DLA (K) 23/12
HAB 18-12
HAB 23-12

DL 16
DL(K)12
DL(K)12
DL(K)18
DL(K)18
DL(K)23
DL(K)23
HAB 18
HAB 23

Wechselladerfahrzeuge

WLF-18/5900-1570
WLF-26/6900-1570

WLF 18
WLF 26

Anhänger

Anhänger mit Schaum-Wasser-Werfer

SWA



Bezeichnung

Kurzbezeichnung

Krankentransportfahrzeuge

Krankentransportwagen
Intensivtransportwagen

KTW
ITW

Rettungswagen

Rettungswagen

RTW

Arztbesetzte Rettungsmittel

Notarzteinsatzfahrzeug
Notarztwagen
Neugeborenen-Notarztwagen

NEF
NAW
BNAW

Katastrophenschutz

Dekontaminationslastkraftwagen, Personen
Dekontaminationslastkraftwagen, Personen 2
Dekontaminationslastkraftwagen, Schnelldekontamination
Dekontaminationslastkraftwagen, Verletzte
Meßleitfahrzeug
ABC-Erkundungskraftwagen (Typ II)
Kommandowagen
Gerätewagen Behandlung
Gerätewagen Sanität der Medizinischen Task Force
Mannschaftstransportwagen +
Lastkraftwagen Logistik Betreuung
Krankentransportwagen Typ B
Löschgruppenfahrzeug KatS
Schlauchwagen KatS
Gerätewagen Betreuung
Betreuungs-, Kombinationskraftwagen

DekonP
DekonP+
DekonS
DekonV
MLK
ABC-Erk
KdoW
GW Beh
GW San
MTW+
BtLKW
KTW-B
LF-KatS
SW-KatS
GW Bt
BtKombi



10. Führung und Leitung

Führung

ist Einflussnahme auf die Entscheidungen und das Verhalten anderer Menschen mit dem Zweck, mittels steuern dem und Richtungsweisendem Einwirken vorgegebene und aufgabenbezogene Ziele zu verwirklichen. Das bedeutet, andere zu veranlassen, das zu tun, was zur Erreichung des gesetzten Zieles erforderlich ist.

Führungsstile

Eine Führungskraft soll die jeweilige Lage so zutreffend beurteilen können, dass sie erkennt, in welchem Maße ihr Führungsverhalten

- vorwiegend der Durchsetzung von Befehlen und Maßnahmen zum Zwecke der unverzüglichen Lösung eines Sachproblems dient
- oder
- vorwiegend der motivierenden auftragsbezogenen Zusammenarbeit mit den unterstellten Kräften unter Einbeziehung ihres Sachverstandes und ihrer Initiative dient.

Autoritärer Führungsstil:

- schnelle Entscheidungen und Maßnahmen notwendig
- unterordnen unter den Willen des Vorgesetzten
- ausgeprägte Amtsautorität
- geringer Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Befehlen
- engmaschige Kontrolle der Auftragserledigung

Kooperativer Führungsstil:

- heranziehen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Fachleuten zur Beratung und Beteiligung an Entscheidungen
- delegieren von Verantwortung und Aufgabenerledigung mit eigener Handlungsfreiheit
- informieren über Lage und Absicht der Führenden
- beteiligen an der Entscheidungsfindung und am Ergebnis der Maßnahmen

Leitung im Einsatz

ist das gesamtverantwortliche Handeln für eine Einsatzstelle und für die dort eingesetzten Einsatzkräfte.

Bedeutung der Einsatzleitung

- schnelle Erfassung und Beurteilung der Lage
- Veranlassung aller Maßnahmen zur Abwehr und Begrenzung von Schäden
- wirkungsvoller Einsatz der Einsatzkräfte

Der Einsatzserfolg hängt im wesentlichen vom reibungslosen Funktionieren der Einsatzleitung ab!

Führungsvorgang

Der Führungsvorgang ist ein zielgerichteter, immer wiederkehrender und in sich geschlossener Denk- und Handlungsablauf.

Der Führungsvorgang

BEFEHLSGEBUNG

LAGEFESTSTELLUNG

Wasserentnahmestelle	Ort	Zeit	Wetter
Lage des Verteilers	<ul style="list-style-type: none"> • Topografie • Bebauung • Verkehrsverhältnisse • Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahreszeit • Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Wind • Niederschlag
Einheit			
Auftrag	Schadenereignis/ Gefahrenlage	Schadenabwehr/ Gefahrenabwehr	
Mittel			
Ziel	Schaden – Schadenart – Schadenursache	Führung – Führungsorganisation – Führungsmittel	
Weg			
VOR!	Schadenobjekt – Umgebung – Art – Material – Größe – Konstruktion	Einsatzkräfte – Stärke – Gliederung – Ausbildung – Verfügbarkeit – Leistungsvermögen	
	Schadenumfang – Menschen – Tiere – Sachwerte – Umwelt	Einsatzmittel – Fahrzeuge – Geräte – Löschmittel – Verbrauchsmaterial	

EINSATZPLANUNG

ENTSCHLUSS

BEURTEILUNG

Ziele

Einsatzschwerpunkte

Einteilung der Kräfte

Bewegungsabläufe

Ordnung des Raumes

Fernmeldeverbindung

Versorgung

- Welche Gefahren sind für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachwerte erkannt?
- Welche Gefahr muss zuerst an welcher Stelle bekämpft werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefahrenabwehr?
- Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte hierbei schützen?
- Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Möglichkeiten?
- Welche Möglichkeit ist die Beste?



Dabei werden Entscheidungen vorbereitet und umgesetzt. Der Führungsvorgang ist nicht auf die Tätigkeit der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters beschränkt, sondern ist von den Führungskräften auf allen Führungsebenen sinngemäß anzuwenden.

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter muss zur Gefahrenabwehr

- die richtigen Mittel
- zur richtigen Zeit
- am richtigen Ort

einsetzen.

Um den Einsatzauftrag nicht nach Gefühl und Erfahrung zu erfüllen, muss ein Schema zur Verfügung stehen, welches den Führungsvorgang veranschaulicht. Folgende Unterteilung des Führungsvorganges hat sich als zweckmäßig erwiesen (FwDV 100):

- 1. Lagefeststellung**
 - 1.1. Erkundung/ Kontrolle
- 2. Planung mit**
 - 2.1. Beurteilung der Lage
 - 2.2. Entschluss
- 3. Befehlsgebung**

Befehlsarten:

- Einzelbefehl: betrifft immer nur einzelne Führungskräfte
- Gesamtbefehl: gilt für mehrere Empfänger in gleicher Weise und wird zur gleichen Zeit für alle abgesetzt
- Vorbefehl: z.B. Festlegen einer Abmarschzeit; Auslösung einer Alarmbereitschaft
- Kommando: ist ein Befehl in Kurzform.
Es gibt das Ankündigungs- und das Ausführungskommando, z.B. „fertig“ oder „vor“.
Es können auch optische, akustische oder andere Zeichen sein.

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann mit einem einmaligen Durchlauf des Führungsvorganges den Einsatzauftrag meisten nicht erfüllen. Nur durch die wiederholte Lagefeststellung wird die unbedingt notwendige Kontrolle über die Durchführung und Richtigkeit der gegebenen Befehle sichergestellt und gegebenenfalls eine erneute Planung und Befehlsgebung ausgelöst.



Man unterscheidet in

- **Einsatz mit Bereitstellung**

und

- **Einsatz ohne Bereitstellung.**

Der **Einsatz mit Bereitstellung** wird durchgeführt, wenn der Einheitsführer nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle die Lage zunächst nur soweit feststellen kann, dass er zwar die Wasserentnahmestelle und die Lage des Verteilers, aber noch nicht den Einsatzauftrag, die Einsatzmittel, das Einsatzziel oder den Einsatzweg bestimmen kann.

Nur wenn ausreichende Informationen zur Bestimmung des Einsatzauftrages vorliegen, befiehlt der Einheitsführer einen **Einsatz ohne Bereitstellung.**

Einsatzbefehl:

Der Befehl für einen Einsatz mit Bereitstellung enthält:

Wasserentnahmestelle	
Lage des Verteilers	

Er schließt mit dem Kommando: **„Zum Einsatz fertig!“**

Der Befehl für einen Einsatz **ohne Bereitstellung** enthält nach einer kurzen Lageschilderung:

Wasserentnahmestelle	
Lage des Verteilers	
Einheit	
Auftrag	
Mittel	
Ziel	
Weg	

Der Befehl endet mit dem Kommando: **„Vor!“**



Beispiel:

Eintreffen am Schadensort: - Gruppenführen bestimmt die Fahrzeugaufstellung und erkundet die Lage.

Befehle:

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle Überflurhydrant der Werkstatt!
Lage des Verteilers	Verteiler an der Parkplatzzufahrt!
	Zum Einsatz fertig!

Nach Abschluss der ersten Einsatzplanung und einer kurzen Lageschilderung für die Gruppe befiehlt er dann z.B.

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle Überflurhydrant der Werkstatt!
Lage des Verteilers	Verteiler an der Parkplatzzufahrt!
Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur Menschenrettung
Mittel	mit PA und 1.Rohr
Ziel	zum Bürobereich
Weg	über den Treppenraum vor!

oder

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle Überflurhydrant der Werkstatt!
Lage des Verteilers	Verteiler an der Parkplatzzufahrt!
Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur Menschenrettung
Mittel	mit PA und 1.Rohr
Ziel	zum Lagerraum
Weg	durch die rechte Eingangstür vor!

oder

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle Überflurhydrant an der Straßenecke!
Lage des Verteilers	Verteiler neben der Zufahrt!
Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur Abriegeln der Werkstatt
Mittel	mit PA und B-Rohr
Ziel	zur rechten Hallenseite
Weg	über den Hof vor!

11. Unfallschutz und Persönliche Schutzausrüstung

Definitionen:

Ein **Feuerwehrunfall** ist ein im Feuerwehrdienst von außen, auf den Menschen wirkendes körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis.

Der **Einsatzort** ist die Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig ist.

Der **Gefahrenbereich** ist der Bereich, in dem Gefahren für Leben und Gesundheit erkennbar sind oder aufgrund fachlicher Erfahrung vermutet werden.

Ziel der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist es **Unfälle rechtzeitig verhüten und nicht durch Schaden klug werden.**

Definition Gefahr

Eine Gefahr 
liegt immer dann vor,

wenn die **Möglichkeit** besteht,

dass **ENERGIE**
die einen
Menschen
schädigen kann,
unkontrolliert und
ungesichert

frei wird.



Feuerwehrdienst ist schwere körperliche Arbeit, und Feuerwehrdienst ist besonders gefährlich!

Warum?

Weil gerade in besonders gefährlichen Situationen die Feuerwehr gerufen wird, z.B. bei Brand, Atemgiften, Strahlung, chemischen Gefahren, Explosionsgefahren, Einsturzgefahr, Gefahren durch Elektrizität.

Dabei kommen auf die Feuerwehr immer wieder besondere Schwierigkeiten zu:

Unbekannte Einsatzorte, unwegsames Gelände, schlechte Witterung, Dunkelheit, Sichtbehinderung, z.B. durch Rauch. Dabei sieht sich der Feuerwehrangehörige ständig Gefahren gegenüber.

Er kann:

 ausrutschen,	 stolpern,	 umknicken,
 abstürzen,	 sich schneiden	 sich quetschen,
 sich vergiften,	 einen Stromschlag bekommen,	 sich verbrennen,
 sich verätzen,	 von herabfallenden, herumfliegenden, schlagenden Teilen getroffen werden.	

Unfälle passieren deshalb, weil gerade diese Gefahren immer wieder wirksam werden. Die damit verbundenen Energien können dann zu Verletzungen führen.





Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 47	Forsten
DGUV Vorschrift 49	Feuerwehren
DGUV Vorschrift 71	Fahrzeuge
DGUV Vorschrift 76	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungen
DGUV Vorschrift 78	Arbeiten im Bereich von Gleisen
DGUV Regel 113-001	Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)
DGUV Regel 112-989	Benutzung von Schutzkleidung
DGUV Regel 112-190	Benutzung von Atemschutzgeräten
DGUV Regel 112-991	Benutzung von Fuß- und Beinschutz
DGUV Regel 112-992	Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGUV Regel 112-993	Benutzung von Kopfschutz
DGUV Regel 112-194	Benutzung von Gehörschützern
DGUV Regel 112-995	Benutzung von Schutzhandschuhen
DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
DGUV Regel 112-199	Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen
DGUV Regel 101-024	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereichen von Eisenbahnen
DGUV Information 211-021	Der Sicherheitsbeauftragte
DGUV Information 207-005	Schutz vor Infektionen
DGUV Information 205-008	Sicherheit im Feuerwehrhaus
DGUV Information 205-009	Sicherer Feuerwehrdienst
DGUV Information 207-011	Allergiegefahr durch Latex-Einmalhandschuhe
DGUV Information 212-016	Warnkleidung
DGUV Information 201-051	Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung



Feuerwehrschutzanzug - Kombinationsbeispiele -



Feuerwehreinsatzhose und
Feuerwehreinsatzjacke



Feuerwehreinsatzhose und
Feuerwehrüberjacke



Feuerwehrüberhose und
Feuerwehrüberjacke

12. Fahrzeugkunde

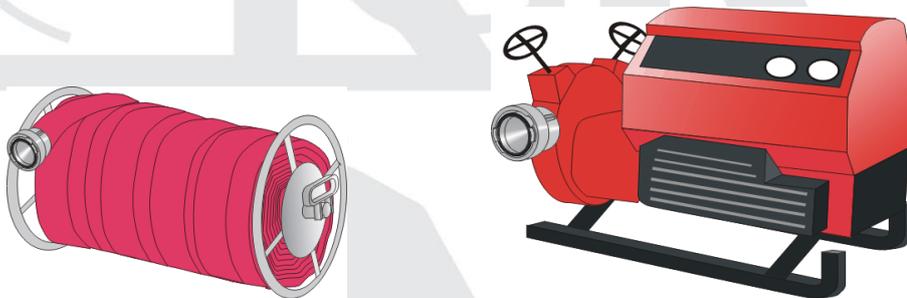
Die EN 1846-1 definiert ein **Feuerwehrfahrzeug** als Kraftfahrzeug, das zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von technischer Hilfeleistung und /oder für Rettungseinsätze genutzt wird.

Ein Feuerwehrfahrzeug muss also:

- **Besonders gestaltet sein und eingerichtet**
 - zur Aufnahme einer Besatzung



- zur Aufnahme einer feuerwehrtechnischen Beladung und



- zur Aufnahme von Lösch- und sonstigen Einsatzmitteln



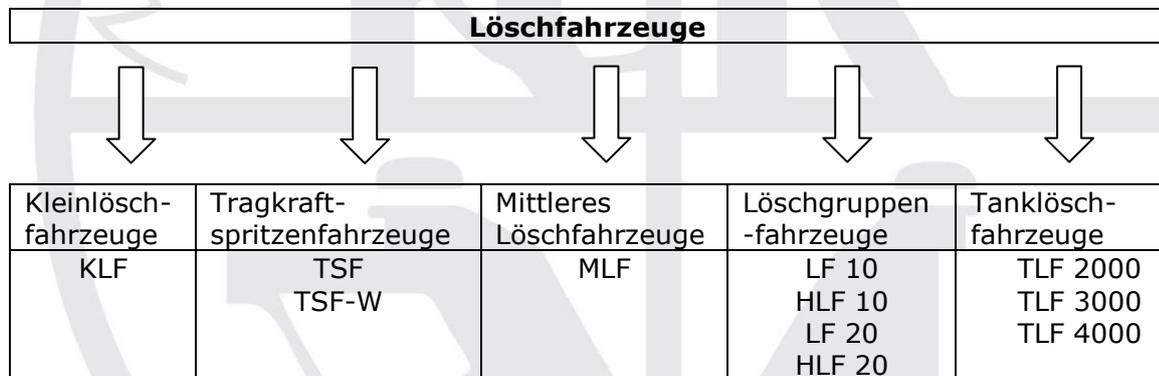
Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge nach EN 1846-1, charakteristische Gruppenmerkmale

1. Feuerlöschfahrzeug
 - Löschfahrzeuge
 - Sonderlöschfahrzeuge
2. Hubrettungsfahrzeug
 - Drehleitern
 - Hubarbeitsbühne
3. Rüst- und Gerätefahrzeug
4. Krankenkraftwagen der Feuerwehr
5. Gerätefahrzeuge Gefahrgut
6. Einsatzleitfahrzeug
7. Mannschaftstransportfahrzeug
8. Nachschubfahrzeug
9. sonstige spezielles Kraftfahrzeug

Löschfahrzeuge (EN 1846-1)

~ sind Feuerwehrfahrzeuge, die mit einer Feuerlöschpumpe (EN 1028-1 und EN 1028-2) und im Regelfall mit einem Wasserbehälter und anderen zusätzlichen Geräten für die Brandbekämpfung ausgerüstet sind.

Auf Grundlage der vorhandenen Normblätter und der dort festgelegten technischen Einsatzwertes können wir unterteilen in:



sonstige Löschfahrzeuge HLF, PTLF, ULF

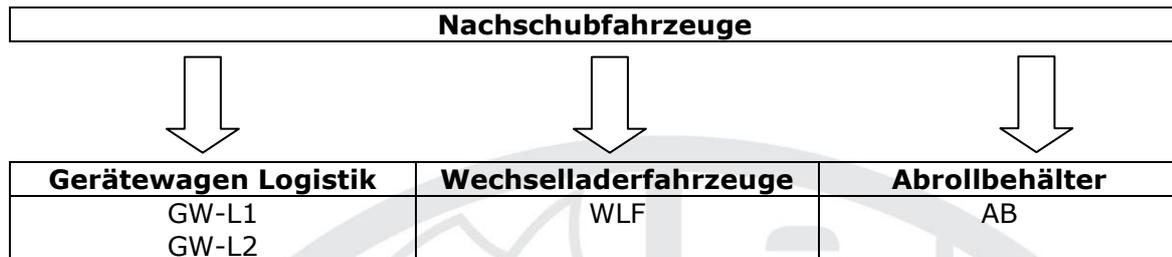
Hubrettungsfahrzeuge (EN 1846-1)

„Ein Hubrettungsfahrzeug ist, ein Feuerwehrfahrzeug, ausgerüstet mit einer Drehleiter oder einer Hubarbeitsbühne“.

Hubrettungsfahrzeuge dienen zur Rettung von Menschen, können aber auch zur technischen Hilfeleistung oder zum Vortragen eines Löschangriffs eingesetzt werden. Die Besatzung besteht in der Regel aus einem Trupp.

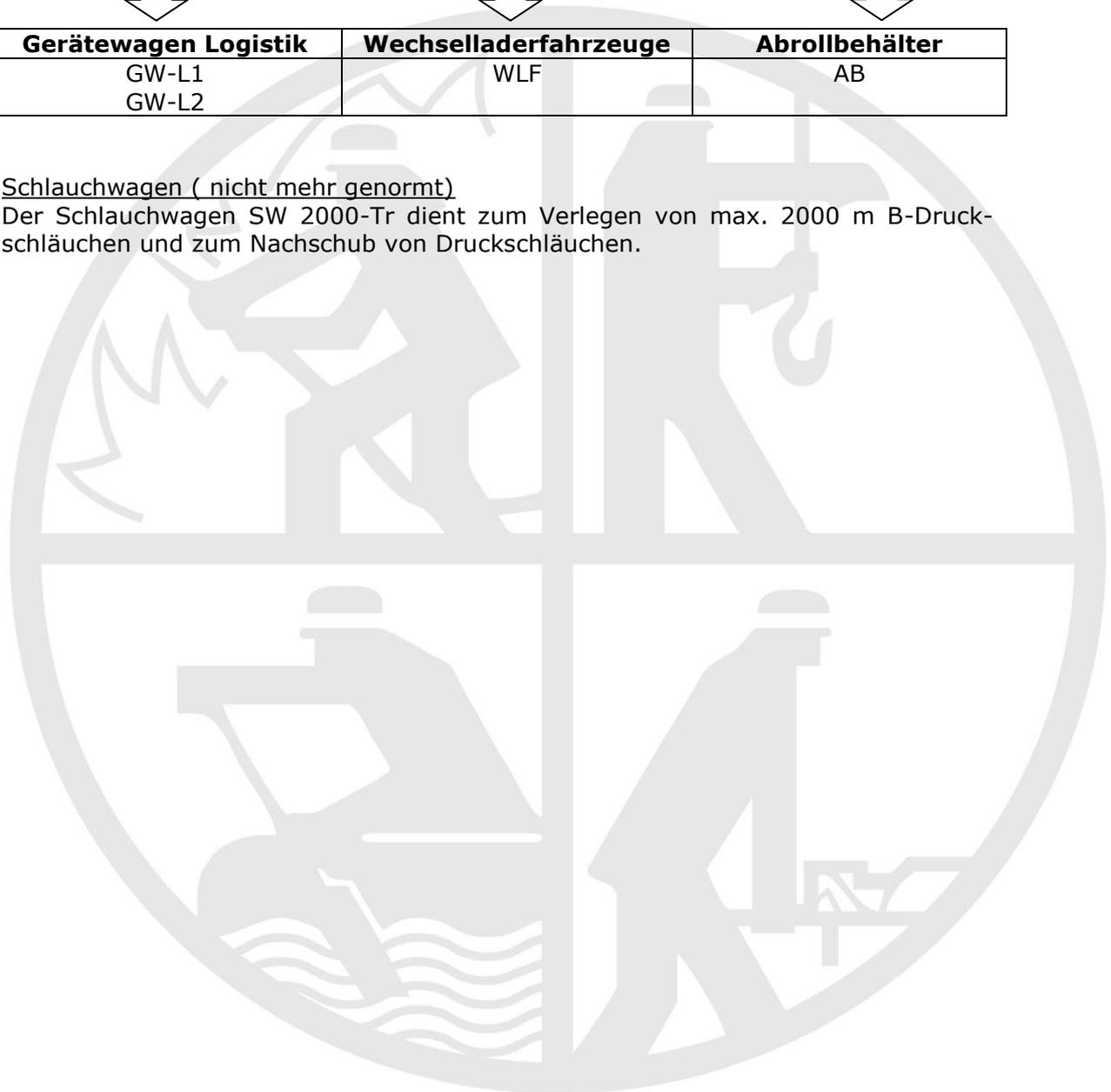
Nachschubfahrzeuge (EN 1846-1)

Gemäß DIN EN 1846-1 können Nachschubfahrzeuge für die von Ausrüstung, Löschmittel und sonstigen Geräten, die von den taktischen Einheiten benötigt werden, eingesetzt werden.



Schlauchwagen (nicht mehr genormt)

Der Schlauchwagen SW 2000-Tr dient zum Verlegen von max. 2000 m B-Druckschläuchen und zum Nachschub von Druckschläuchen.



13. Knoten und Leinenverbindungen

Pfahlstich (Rettungsknoten)

Der Pfahlstich wird benutzt zur Befestigung der Feuerwehrsicherheitsleine an Pfählen, Ringen oder Bauteilen und immer dann, wenn diese nicht durch Schlinge fest umschlossen werden sollen.

Da sich beim Pfahlstich die Schlinge nicht zusammenzieht, **eignet er sich im besonderem zur Rettung und Sicherung von Menschen.**

Bei weiblichen Personen ist darauf zu achten, dass der Rettungsknoten oberhalb der Brüste angelegt wird!



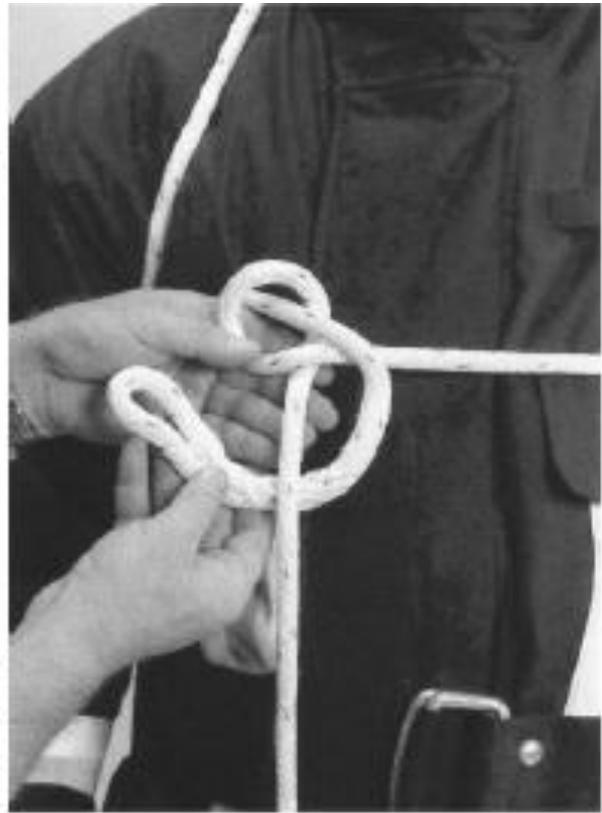
Feuerwehrleine um den Nacken legen



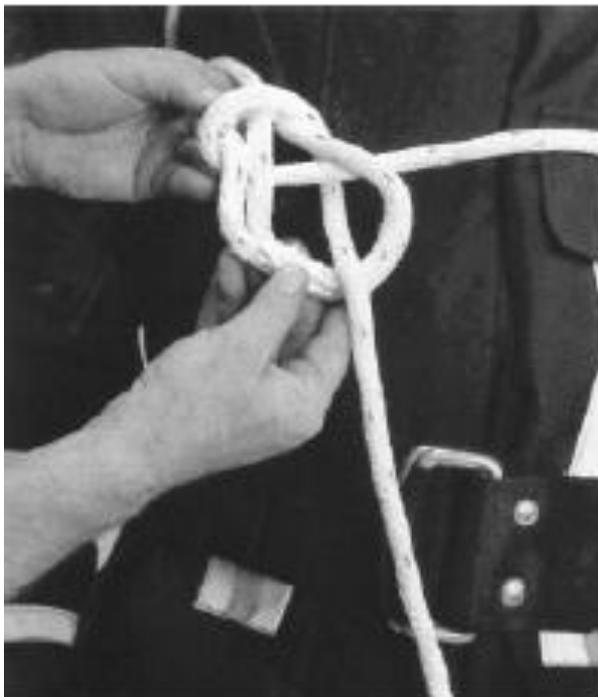
Brustbund - Rückenansicht



1. Phase - Pfahlstich



2. Phase - Pfahlstich



3. Phase - Pfahlstich



4. Phase - Pfahlstich



1. Phase - Spierenstich



2. Phase - Spierenstich



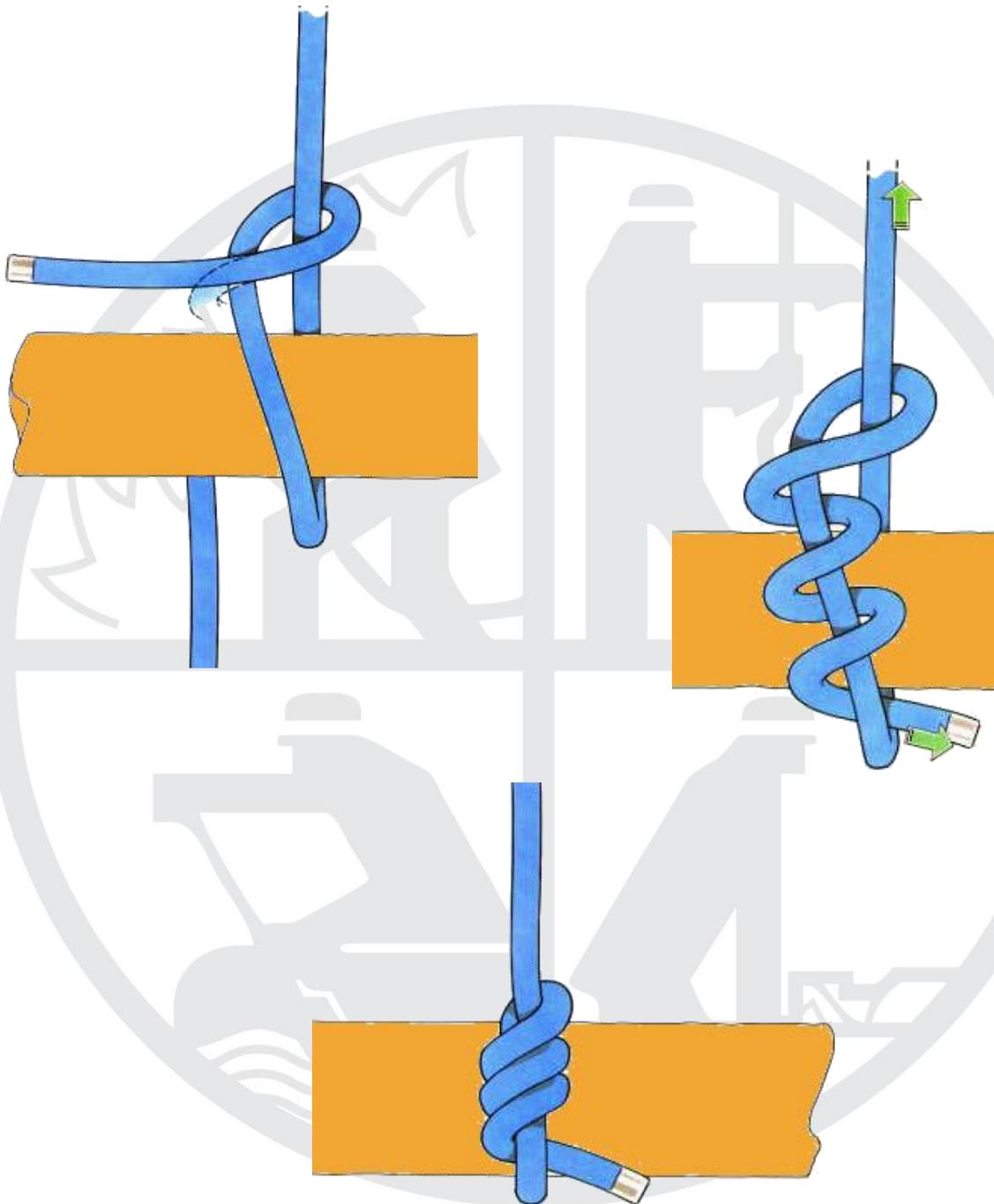
Gesamtansicht Brustbund

Pfahlstich (Rettungsknoten)



Zimmermannstich

Zum Befestigen mit der Arbeitsleine und Feuerwehrsicherheitsleine am Saugkorb, an Pfählen, Stämmen und Baukonstruktionen.
Zum Hochziehen von Rundhölzern und Balken.

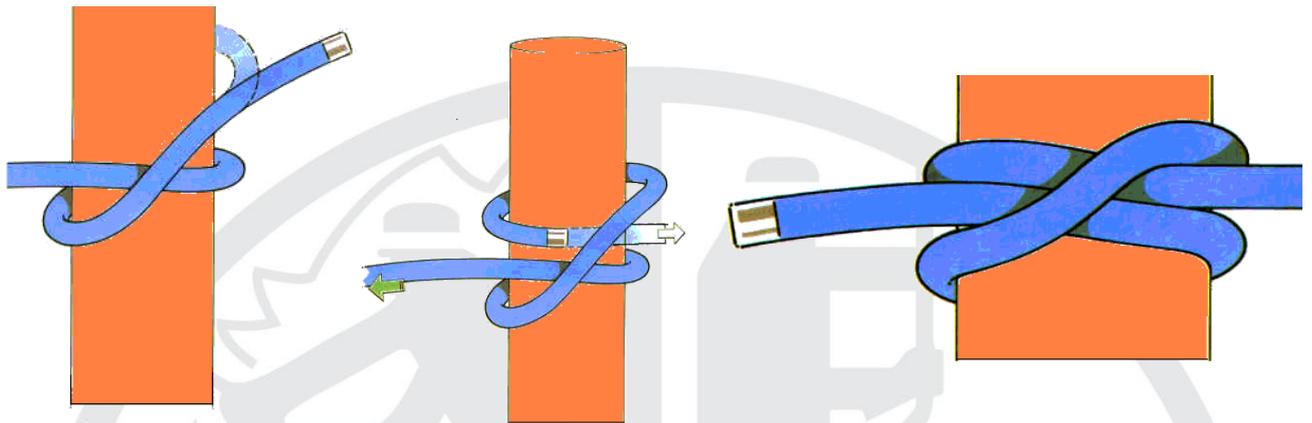


Mastwurf

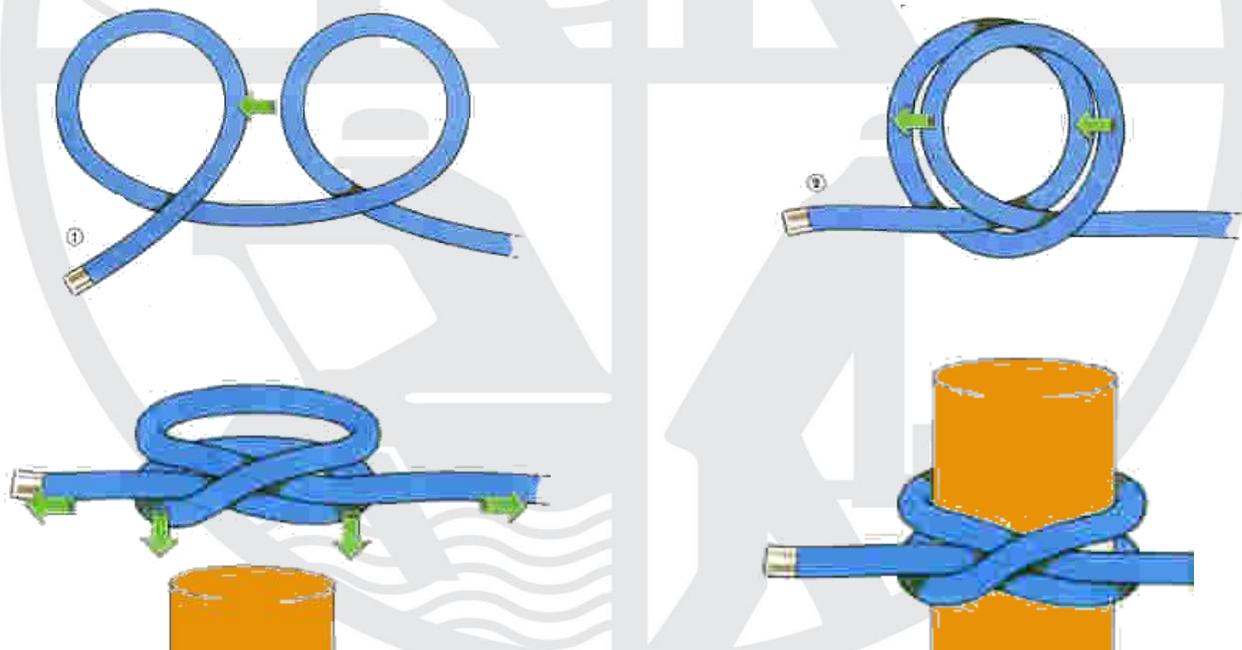
Dient zum Festlegen der Feuerwehrsicherheitsleine an einer Stange, Pfahl oder einem anderen Gegenstand.

Wird gelegt oder gebunden (gestochen)

Ausführung Mastwurf gestochen



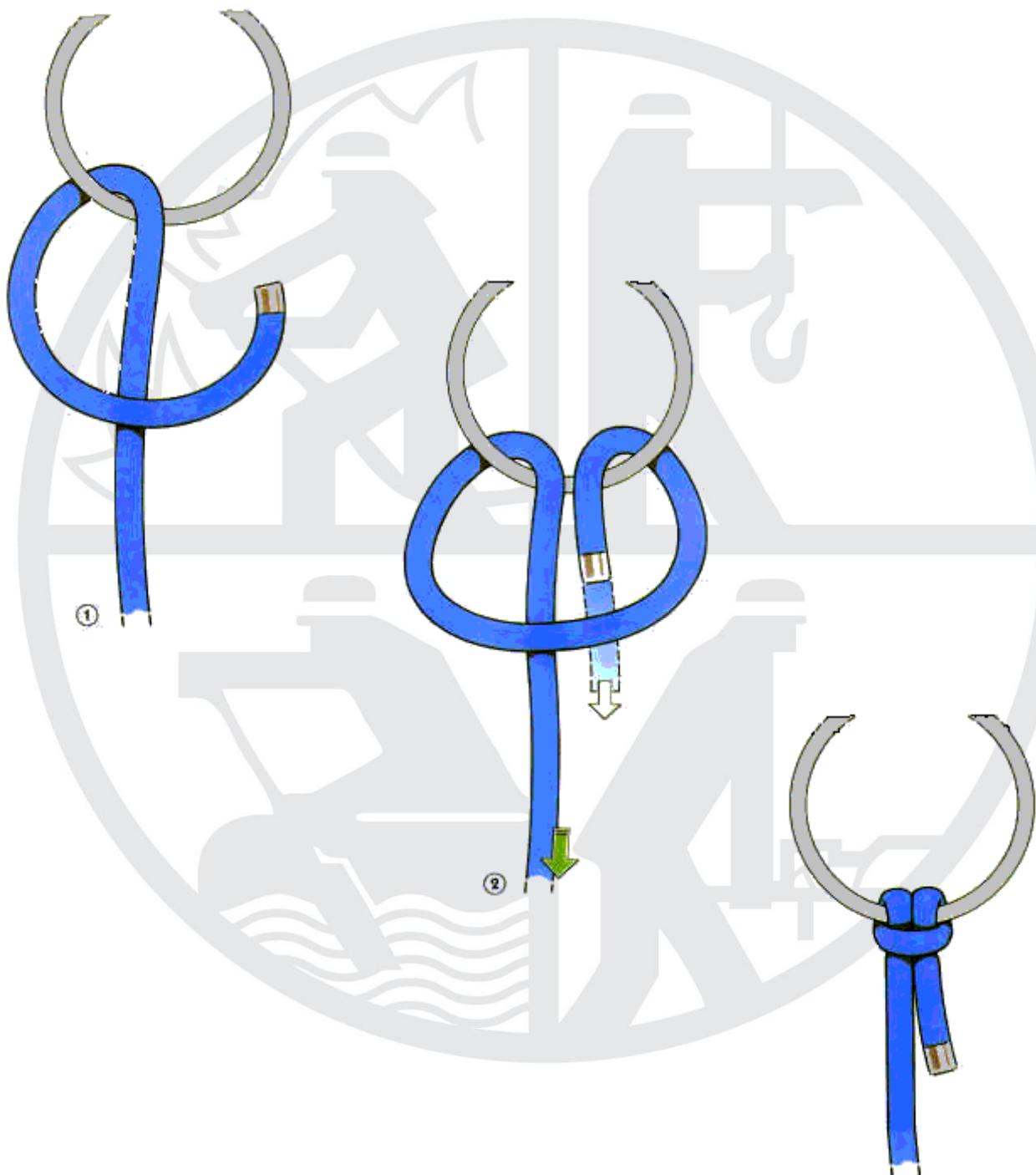
Ausführung Mastwurf gelegt



Doppelter Ankerstich (Doppelschlag)

Dient zum Festlegen oder Anschlagen der Feuerwehrsicherheitsleine an einer Stange, Pfahl, Ring oder anderem Gegenstand.

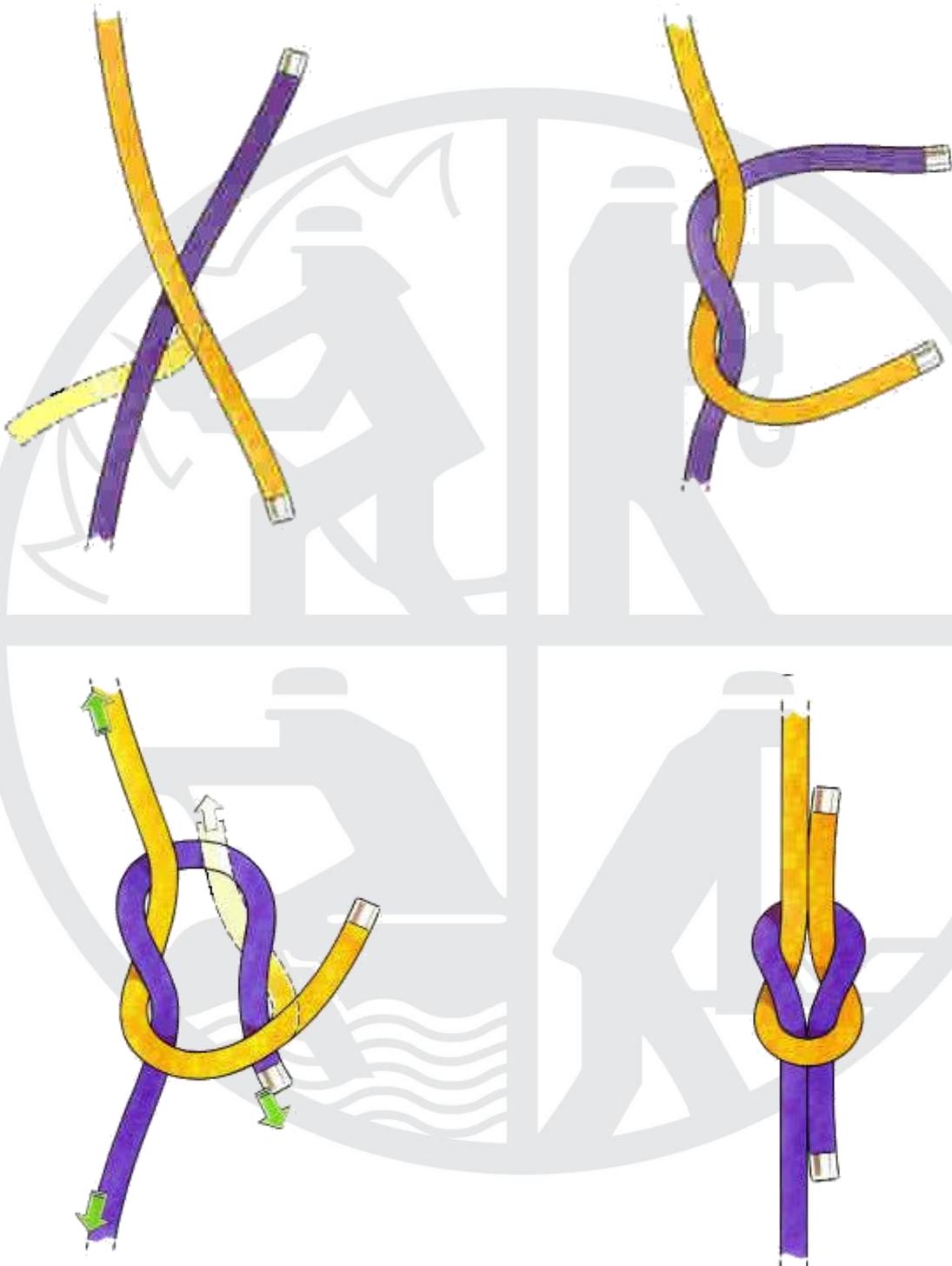
Er kann wie der Mastwurf an jeder beliebigen Stelle der Leine angebracht werden und wird hauptsächlich beim Aufziehen von Schlauchleitungen, Äxten und anderen Geräten gebraucht.



Kreuzknoten

Sollen zwei Enden einer Leine verknüpft oder zwei gleich starke miteinander verbunden werden dann verwendet man den Kreuzknoten.

Es ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass die beiden kurzen Enden auf einer Seite liegen!



Anwendungsmöglichkeiten

- Hochziehen einer Feuerwehraxt oder einer Leiter



14. Geräte zur Technischen Hilfeleistung

Spreizer

Bezeichnung eines Spreizers
(früher SP 30)

Typ: **AS 30 / 600 - 25**

Mindest-Spreizkraft (kN)

Mindest-Spreizweite (mm)

Masse (kg)

Spreizweite

Schneidgeräte

Bezeichnung eines Schneidgerätes
(früher S 150)

Typ: **BC 150 / H - 25**

Schneidgeräteeöffnung (mm)

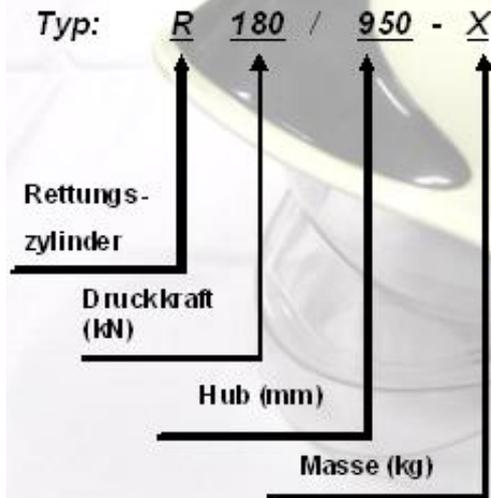
Schneidfähigkeit (Kategoriebuchstabe)
nach DIN EN 16034-1

Masse (kg)

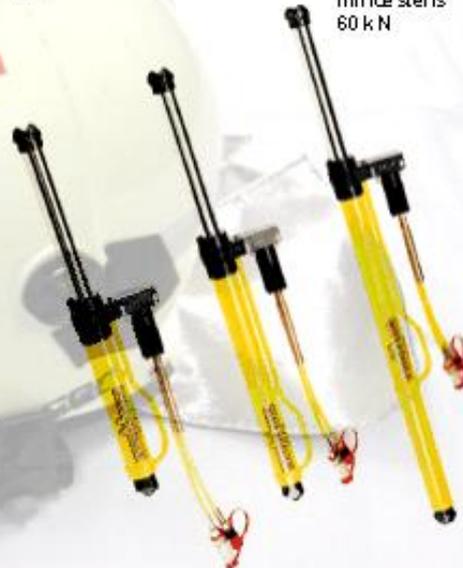
Schneidgeräteeöffnung

Rettungszylinder

Bezeichnung eines Rettungszylinder



Druckkraft
mindestens
60 kN



Geräte zum Anheben und Bewegen von Lasten

- Wagenheber
- Hydraulische Winde
- Hydraulischer Hebesatz H1 oder H2
- Luftheber
- Hebekissen



Hydraulische Hebesätze

- einfachwirkende Hydrozylinder
- Hubkräfte 80 kN und 150 kN
- Handpumpe und Zubehör DIN 14800-1

Hebesatz 1

- 2 Holzkästen mit 32 Teile
- Gewicht ca. 98 kg
- Betrieb von 2 Hydrozylindern
- mit 80 kN bzw. 150 kN bei einem Betriebsdruck von 630 bar

Hebesatz 2

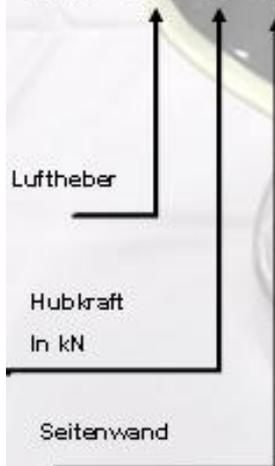
- 1 Holzkasten mit 21 Teilen
- Gewicht ca. 62 kg



Luftheber

Bezeichnung eines Lufthebers

Typ: LH 30 S



Kopiervorlage 1: Niederdruck Hebeklassen (Fa. Vetter)

Hydraulische Winde

Lageunabhängiges einsetzbares Hubgerät
Lastaufnahme erfolgt über die 4-fach bzw. 6-fach
höhenverstellbare und abnehmbare Anhebeklaue oder
das Kopfstück



Büffel B 10

- zulässige Belastung 100 kN (10 t)
- Bauhöhe 800 mm
- Hub 350 mm
- Gewicht ca. 34 kg
- Fußlagerplatte – Gewicht ca. 1,8 kg

Gerätesatz Absturzsicherung

Diese Ausrüstung dient der Feuerwehr zum Sichern von Ein-
satzkräften in Bereichen, in denen die Gefahr eines Abstür-
zens besteht.





15. Quellennachweis

- Grundgesetz
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) mit Verwaltungsvorschrift
- LSTE: Ausbildungsunterlage für die Kreisausbildung –Truppmann Teil 1- Stand 06/2007
- LSTE: Lernunterlage „Brandlehre“
- LSTE: Lernunterlage „Löschlehre“
- LSTE: Lernunterlage „Einsatztaktik“
- FwDV 1 „Grundtätigkeiten“ Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
- FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
- FwDV 7 „Atemschutz“
- FwDV 10 „Tragbare Leitern“
- FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ –Führungssystem-
- PDV/DV 810.3 „Sprechfunkdienst“
- Produktdatenblätter der Firma Weber-Hydraulik GmbH
- Produktdatenblätter der Firma Vetter GmbH
- Ausbildungsunterlagen „Gerätekunde“ der FF Groß Glienicke